

Zur Frage der Erziehung der Architekten und Ingenieure zu Verwaltungsbeamten.

Ein Beitrag zur Lösung

von

Dr.-Ing. Friedrich Ritzmann,

Großherzoglich badischem Fabrikinspektor in Karlsruhe.

Mit einer Literaturübersicht,
zusammengestellt vom Internationalen Institut
für Sozial-Bibliographie in Berlin.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1908.

Zur Frage der Erziehung der Architekten und Ingenieure zu Verwaltungsbeamten.

Ein Beitrag zur Lösung

von

Dr.-Ing. Friedrich Ritzmann,

Großherzoglich badischem Fabrikinspektor in Karlsruhe.

Mit einer Literaturübersicht,
zusammengestellt vom Internationalen Institut
für Sozial-Bibliographie in Berlin.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1908

ISBN 978-3-662-31737-2
DOI 10.1007/978-3-662-32563-6

ISBN 978-3-662-32563-6 (eBook)

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine hat in seiner im Sommer 1907 zu Kiel stattgefundenen Hauptversammlung zur Beratung und Bearbeitung in den Einzelvereinen als Verbandsaufgabe die Frage gestellt :

Wie kann die Stellung der Architekten und Ingenieure in den öffentlichen und privaten Verwaltungskörpern gehoben werden?*)

Diese Frage ist nicht neu. Sie ist in der etwas einseitigen Zuspitzung, die in dem Stichwort „Techniker kontra Jurist“ zum Ausdruck kommt, schon seit Jahrzehnten ein beliebter Gesprächs- und Diskussionsgegenstand in Technikerkreisen. Neu aber ist und sehr erfreulich, daß die Technikerschaft beginnt, zu dieser Lebensfrage öffentlich Stellung zu nehmen und an ihrer Lösung systematisch zu arbeiten.

Die über das Thema vorhandene Literatur ist noch nicht sehr umfangreich;**) verhältnismäßig am häufigsten ist es bei Hochschulfeierlichkeiten und bei den Festversammlungen der Vereine deutscher Ingenieure in den Festreden behandelt oder gestreift worden. Techniker wie Professor Baumeister in Karlsruhe, die Professoren Riedler und Kammerer in Berlin, Generaldirektor von Oechelhäuser und andere, auch Volkswirtschafts-

*) In den folgenden Ausführungen wird nur die Frage nach der Stellung in den öffentlichen Verwaltungskörpern behandelt. Bezüglich der privaten Verwaltungskörper wird wohl im allgemeinen gesagt werden dürfen, daß hier die Stellung der Leistung, der Verwendbarkeit entspricht.

**) Das als Anhang beigelegte wertvolle Literaturverzeichnis ist dem Verfasser von dem Internationalen Institut für Sozialbibliographie in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt worden. Bei der Niederschrift des Aufsatzes waren dem Verfasser aber nur die mit * kenntlich gemachten Veröffentlichungen bekannt oder zugänglich.

lehrer wie Schmoller und Kähler haben bei solchen Gelegenheiten den Gedanken, die heute wohl schon mehr oder weniger scharf in jedem Techniker leben, kraftvollen Ausdruck gegeben. Professor Franz in Berlin hat bei seiner Propaganda für das in Charlottenburg eingeführte Diplomexamen für Verwaltungsingenieure wiederholt zu dem Thema geschrieben. Von mehr systematischen Veröffentlichungen sind mir nur zwei, ein Aufsatz „Recht, Wirtschaft und Technik“ von Dr. Hermann Beck und ein dickleibiges Werk „Das System der technischen Arbeit“ von Professor Max Kraft in Graz bekannt geworden.

Die leitenden Gedanken all dieser Veröffentlichungen zeigen große Übereinstimmung und sind von der Art, bei welcher der Leser oder Hörer sich unwillkürlich sagt: „genau das hab' ich auch gedacht“. Dies beweist, daß es sich nicht um spekulative, der Gedankenwelt eines einzelnen entsprungene Ideen handelt, sondern daß es den Autoren gelungen ist, aus der geistigen Atmosphäre, die den modernen Techniker umgibt, diese Gedanken klar herauszuholen und dadurch dem einzelnen zum deutlichen Bewußtsein zu bringen, was in ihm schon lange nach Form und Gestalt gerungen hat.

So wird mit der Frage: „Wie kann die Stellung der Techniker in den Verwaltungskörpern gehoben werden“ eine Saite angeschlagen, die bei jedem modernen Techniker klingt, und damit die Gewähr geboten, daß die Bemühungen des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine um die Lösung der Frage im Technikerstande die Resonanz finden, ohne welche alle Arbeit verlorene Liebesmühe wäre.

Die Erörterung des Themas selbst läßt sich nach folgenden Gesichtspunkten gliedern:

1. Was ist verwalten?
2. Was für Aufgaben haben zurzeit die öffentlichen Verwaltungen im Deutschen Reich, und wie werden die Verwaltungsbeamten für ihre Tätigkeit vor- und ausgebildet?
3. Setzen die derzeitige Vorbildung und Ausbildung die Verwaltungsbeamten in den Stand, sich bei der Lösung der Verwaltungsaufgaben mit vollem Erfolg zu betätigen, eventuell inwiefern sind Vorbildung und Ausbildung der Verwaltungsbeamten verbesserungsbedürftig?
4. Wie können Vorbildung und Ausbildung der Verwaltungs-

beamten verbessert werden, unter welchen Voraussetzungen kann insbesondere eine vollkommenerere Erfüllung der Verwaltungsaufgaben von der Übertragung höherer Verwaltungsstellen an Techniker erwartet werden?

Das Leben der Menschen hat sich, soweit wir auch in der Geschichte zurückblieben, stets in Gemeinschaften — Familie, Gemeinde, Volk, Staat, und was der Gemeinschaftsformen mehr sind — abgespielt.

Man braucht kein Philosoph zu sein, um sagen zu können, daß eine Gemeinschaft regelmäßig zu Zwecken gegründet wird, die der einzelne erstrebt, aber allein nicht oder nicht so leicht wie in der Gemeinschaft erreichen kann. Es ist dabei nebensächlich, ob Gleichberechtigte mit gleichen Zielen sich zu einer Gemeinschaft zusammentun, ob einzelne in der Lage sind, andere zur Gemeinschaft mit ihnen und zum Mitstreben nach ihren Zielen zu zwingen, oder ob irgendwie geartete, zwischen diesen beiden Extremen liegende Beziehungen die Mitglieder der Gemeinschaft verbinden. Die Wirkungsweise der Gemeinschaften ist in allen Fällen dieselbe. Das Streben des einzelnen ist — auch das kann ohne näheres Eingehen auf philosophische Deduktionen als eine Erfahrungstatsache des praktischen Lebens allgemein ausgesprochen werden — regelmäßig auf die Erlangung eines möglichst großen Maßes von Zufriedenheit, von Glück gerichtet; daher ist auch ganz allgemein der Zweck jeder Gemeinschaft, ihre Mitglieder, beziehungsweise die den Gemeinschaftswillen repräsentierenden Mitglieder in ihrem Streben nach Zufriedenheit, nach Glück zu unterstützen. Dieser Tatsache entspricht es, daß Gemeinschaften und Gemeinschaftsformen so zahllos sind, wie die Ansichten der Menschen über Glück und Zufriedenheit. Und es würde nicht gelingen, in dieses Chaos einige Übersicht zu bringen, wenn nicht trotz der Vielseitigkeit im einzelnen zu allen Zeiten über gewisse Dinge, ohne die Glück und Zufriedenheit schlechterdings nicht denkbar wären, allgemeine Übereinstimmung der Ansichten bestanden hätte. Zu diesen anerkannten Grundnotwendigkeiten gehören neben den nie fehlenden Postulaten religiöser oder ethischer Natur vor allem der Schutz des Lebens und die Möglichkeit der Erringung des Existenzminimums in materieller und kultureller Beziehung.

In der Tat finden wir diese und mit ihnen zusammenhängende Grundforderungen stets als die Ziele der Gemeinschaften, die von jeher die größte Bedeutung gehabt und bis zum heutigen Tag die vollkommenste Entwicklung erlebt haben.

Ein anderes im Wesen der Gemeinschaft liegendes und daher bei den Gemeinschaften aller Zeiten nachzuweisendes Moment ist die Beschränkung der persönlichen Freiheit des einzelnen. Die Gemeinschaft mag auf religiöser, politischer oder wirtschaftlicher Grundlage entstanden sein, es mag sich um den freiwilligen Zusammenschluß Gleichberechtigter oder um den Bund handeln, zu dem der Stärkere den Schwächeren zwingt, die Gemeinschaft legt stets allen Mitgliedern Verpflichtungen auf und hat ein erhebliches Interesse daran, daß diese Verpflichtungen auch von allen eingehalten werden, weil durch die Nichteinhaltung die Erreichung des Ziels der Gemeinschaft gefährdet wird. Art und Maß der Verpflichtungen hängen von den Zielen der Gemeinschaft ab; sie werden durch den Gemeinschaftswillen, beziehungsweise durch den in der Gemeinschaft maßgebenden Willen grundsätzlich festgelegt, und die Gemeinschaft zwingt die Mitglieder zur Befolgung dieser Grundsätze. Sie bedient sich dabei leitender Personen, denen die Wahrung, Lebendigerhaltung und Durchführung der Grundsätze obliegt.

Diese auf die Wahrung, Lebendigerhaltung und Durchführung der Grundsätze, mit denen die Gemeinschaft ihr gemeinsames Ziel zu erreichen hofft, gerichtete Tätigkeit der leitenden Personen ist das, was wir verwalten nennen. Die leitenden Personen selbst sind die Verwalter des Gemeinwesens.

Es war wünschenswert, so weit auszuholen, weil nur auf diesem Wege die Begriffe „verwalten“ und „Verwalter bzw. verwaltende Person“ in elementarer Weise entwickelt werden konnten; die angestellten allgemeinen Betrachtungen sind aber auch deshalb nicht nutzlos, weil sie ohne Einschränkung auch für die Gemeinschaftsformen, deren Verwaltungen uns im Rahmen unseres Themas besonders interessieren — für Staat und Gemeinde — Geltung haben.

Charakteristisch für diese öffentlichen Gemeinschaften der

Gegenwart ist, daß sie Zwangsgemeinschaften sind. Jeder Mensch kommt schon als Bürger eines Staates, als Mitglied einer Gemeinde auf die Welt und er muß als einzelner die Ziele anerkennen, nach denen diese Gemeinschaften streben, er muß sich den Grundsätzen fügen, die in den Gemeinschaften Geltung haben. Er kann auch den öffentlichen Gemeinschaften, denen er angehört, nicht entrinnen, ohne in andere zu geraten, in denen er sich wiederum in die Verhältnisse, die er vorfindet, schicken muß. Dieser Umstand ist, wie im folgenden auszuführen sein wird, für die Beurteilung dessen, was die Verwaltungen der öffentlichen Gemeinschaften leisten müssen, von besonderer Bedeutung.

In der öffentlichen Gemeinschaft werden die Grundsätze, denen die Mitglieder der Gemeinschaft sich unterwerfen müssen, zum Recht, die verwaltenden Personen werden Hüter und Pfleger des Rechts. Diese Ableitung des Begriffes „Recht“ enthebt uns der Notwendigkeit, auf die alte Streitfrage vom Dualismus des Rechts, auf die Unterschiede zwischen Naturrecht und positivem Recht, zwischen Recht und Rechtsnormen näher einzugehen; sie gestattet uns das Wort „Recht“ für das geltende Recht in allen seinen Formen unterschiedslos zu gebrauchen, und sie läßt die Meinung nicht aufkommen, als ob „Recht“ etwas Starres, Unabänderliches sei. Wie das Ziel jeder Gemeinschaft, so ist auch das Ziel der öffentlichen Gemeinschaften die Erreichung eines möglichst hohen Maßes von Glück und Zufriedenheit für ihre Mitglieder. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß, wie sich die allgemeinen Begriffe von Glück und Zufriedenheit ändern, oder je nachdem die Anwendung der angenommenen Grundsätze das Ziel nicht in der erwarteten Weise näher bringt, die Grundsätze, das Recht sich ändern, sich entwickeln müssen.

Der Zweck der öffentlichen Gemeinschaften im besonderen muß — das soll hier nicht als ethisches Postulat, sondern als, ich will sagen allgemein anerkannte Normalmeinung ausgesprochen werden — die Erreichung einer möglichst hohen Durchschnittszufriedenheit aller ihrer Mitglieder sein, und das in den öffentlichen Gemeinschaften geltende Recht muß eine möglichst vollkommene Erfüllung dieses Zweckes gewährleisten. In dieser Beziehung fällt auf die Hüter und Pfleger des Rechts

eine große Verantwortung. Die Allgemeinheit der Zwangsglieder hat auch in den freiesten Gemeinschaftsformen, in den demokratischsten Staaten auf die Bildung und Fortbildung des Rechts nur einen sehr mittelbaren Einfluß, und es ist daher die Aufgabe der Verwaltung, der Regierung, das überkommene Recht nicht nur anzuwenden, sondern es auch lebendig, mit den tatsächlichen Bedürfnissen im Einklang zu erhalten. In diesem Sinne sagt zum Beispiel Kammerer: „Verwalten heißt Sorge tragen, daß der Organismus nicht veralte.“ „Alt werden heißt, die Anpassungsfähigkeit an die Umwelt und die Lebensbedingungen verlieren.“ Verwalten heißt, der Gemeinschaft die Wege nach ihrem Ziele ebnen, und für die Erfüllung dieser Aufgabe jeder Verwaltungstätigkeit ist die Anwendung des Rechts nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Das darf keine Verwaltung — wir wollen mit diesem Ausdruck die Gesamtheit der verwaltenden Personen einer Gemeinschaft bezeichnen — vergessen, und sie muß stets aufmerksam prüfen, ob das in ihre Hände gegebene Rechtsinstrument nicht etwa im Laufe der Entwicklung der Gemeinschaft an Brauchbarkeit verliert und verbessert oder ersetzt werden muß. Als Maßstab für diese Prüfung kann der Verwaltung der Erfolg ihrer eigenen Tätigkeit dienen. Je zufriedener die Glieder der Gemeinschaft sind, desto sicherer ist anzunehmen, daß das Recht den Bedürfnissen der Gemeinschaft entspricht, und daß mit der Anwendung des Rechts keine Mißgriffe gemacht worden sind. Die Benutzung dieses Maßstabes setzt allerdings eines voraus: Die Verwaltung muß fähig sein, den Grad der unter den Gliedern der Gemeinschaft bestehenden Zufriedenheit richtig einzuschätzen. Dieser Forderung kann nur eine Verwaltung gerecht werden, die in steter enger Fühlung mit den Mitgliedern der Gemeinschaft, oder — um auf den konkreten Fall der Staatsverwaltung überzugehen — mit der Bevölkerung lebt, ihre ideellen, kulturellen und materiellen Bedürfnisse kennt und genau darüber Bescheid weiß, wie es mit der Befriedigung dieser Bedürfnisse bestellt ist.

Dabei sei noch auf eines hingewiesen. Die verschiedenen Komponenten der „Zufriedenheitsresultante“ — das Wort stammt von Max Kraft — sind der verwaltungsmäßigen Behandlung nicht in gleichem Maße zugänglich oder bedürftig. Auch ist

das Maß der Zugänglichkeit oder des Bedürfnisses für die einzelnen Komponenten nicht zu allen Zeiten gleich groß gewesen, und es ist für eine nach Erfolg strebende Verwaltung überaus wichtig, diese stets wechselnden Verhältnisse richtig zu überschauen und ihnen ihr Eingreifen anzupassen.

Wie eine im Sinne der vorstehenden Ausführungen fähige Verwaltung die Aufgabe des Staates, der Gesamtheit seiner Mitglieder eine möglichst hohe Durchschnittszufriedenheit zu sichern, durchführen muß, in was für Einzelaufgaben die große Gesamtaufgabe sich auflöst, kann nach allem nicht allgemein erörtert werden. Wir wollen daher jetzt das Gebiet der generellen Betrachtungen verlassen und wollen uns der Frage zuwenden: Welche Aufgaben haben zurzeit die öffentlichen Verwaltungen im Deutschen Reich und wie werden sie gelöst?

Zu der Fragestellung ist zunächst zu bemerken, daß es sich, streng genommen, nicht um die Aufgaben der Verwaltungen, sondern um die Aufgaben des Staates, beziehungsweise der Gemeinden handelt. Dieser Unterschied ist aber praktisch deshalb ohne Bedeutung, weil durch die Gemeinschaftsformen, das sind die Verfassungen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Verwaltungen als ausführende Organe der öffentlichen Gemeinschaften den Gemeinschaftswillen und nicht etwa einen selbständigen Willen im Sinne des *l'Etat c'est moi* zur Durchführung bringen. Wir können uns deshalb ohne Bedenken die Vereinfachung zunutze machen, die sich für unsere Betrachtung daraus ergibt, daß wir von vornherein an Stelle der öffentlichen Gemeinschaften ihre ausführenden Organe, die öffentlichen Verwaltungen setzen.

Aufgabe der Verwaltung ist, wir wiederholen hier zunächst das bei der allgemeinen Betrachtung gewonnene Ergebnis, für die Gesamtheit der Bevölkerung eine möglichst hohe Durchschnittszufriedenheit zu sichern. Die Mittel zur Lösung der Aufgabe sind die Anwendung und Fortbildung des Rechts. Diese Formel klingt sehr einfach, man wird sich ihrer Kompliziertheit aber sofort bewußt, wenn man untersucht, was die Verwaltungen tatsächlich auf ihrer Grundlage leisten oder leisten sollen. Wenn man die Formel näher ins Auge faßt, so ent-

steht zunächst die Frage: Was heißt Anwendung und Fortbildung des Rechts?

Was zunächst den Begriff „Anwendung des Rechts“ anlangt, so scheint die Formulierung auszudrücken, daß es sich um eine rein juristische Tätigkeit handelt. Das wäre in der Tat der Fall, wenn das Recht lediglich aus elementaren, gebietenden oder verbotenden Paragraphen bestände, und trifft in diesem Sinne für die Rechtsprechung zu, die auf der Anwendung des Rechts in des Wortes engster Bedeutung beruht. Trotzdem vermag auch der Richter lediglich auf Grund seiner Kenntnis des Rechts sein Amt nicht auszuüben. Er muß die ihm zur Beurteilung unterbreiteten Fälle auch stofflich beherrschen oder doch mit Hilfe von Sachverständigengutachten sich ein selbständiges Bild von den Fällen machen können. In den letzten Jahren ist in der Öffentlichkeit da und dort beklagt worden, daß die Richter infolge der Kompliziertheit des Wirtschaftslebens und seiner Äußerungen zu sehr von den Sachverständigen abhängig werden, und man hat die Vervollkommnung der Ausbildung der Richter nach der wirtschaftlich-technischen Seite hin gefordert. Es sei hierauf, ohne Stellungnahme zu der Frage selbst, der Vollständigkeit halber hingewiesen, weil nach der von uns angenommenen allgemeinsten Ableitung auch die Rechtspflege ein Gebiet der Verwaltung ist. In einem engeren Sinne, den wir in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch für die Folge annehmen wollen, ist aber nicht die urteilende und strafende, sondern die ordnende und vorbeugende Anwendung des Rechts die Aufgabe der Verwaltungskörper. Nach dem im ersten Abschnitt Ausgeführten verstehen wir unter „Recht“ ganz allgemein die Grundsätze, nach denen der Gemeinschaftswille die Beziehungen der Mitglieder der Gemeinschaft zueinander und der Gemeinschaft selbst zu anderen Gemeinschaften mit der Absicht regelt, der Gesamtheit der Mitglieder eine möglichst hohe Durchschnittszufriedenheit zu sichern. Danach ist klar, daß alle Verwaltungsmaßnahmen, mit denen ordnend, vorbeugend und regelnd in das Leben der Mitglieder und in die Entwicklung der Gemeinschaft zu dem genannten Zweck eingegriffen wird, unter den Begriff der Anwendung des Rechts fallen, und es ist von vornherein einleuchtend, daß diese Anwendung des Rechts keine

juristische Aufgabe in dem Sinne ist, als ob sie lediglich auf Grund der Kenntnis des Rechts gelöst werden könnte. Selbstverständlich kann die Rechtskenntnis nicht entbehrt werden, aber die Rechtsgrundlage spielt in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen gegenüber dem Inhalt einer Verwaltungsaufgabe quantitativ in bezug auf die für die Lösung der Aufgabe aufzuwendende geistige Energie eine so untergeordnete Rolle, daß man die Verwaltungstätigkeit ebensowenig juristisch nennen kann, als es angebracht wäre, sagen wir einmal einen Dichter als Schreiber zu bezeichnen, weil er wie dieser zu seiner Arbeit eine Feder braucht.

Zwei Beispiele mögen das Gesagte verdeutlichen :

Im Deutschen Reich sind 400 Gewerbeaufsichtsbeamte tätig, die in rund 223 000 gewerblichen Betrieben mit beinahe $5 \frac{1}{4}$ Millionen Arbeitern Jahr für Jahr feststellen, ob die Einrichtungen der Betriebe den Anforderungen in bezug auf Unfallschutz und Hygiene genügen. Zur Abstellung von Mißständen werden jährlich Zehn-, wenn nicht Hunderttausende von Auflagen erlassen, und die gesetzliche Grundlage dieser umfassenden Tätigkeit ist der eine Satz in § 120a der Gewerbeordnung: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.“

Die Rechtsgrundlagen der neuen Badischen Landesbauordnung, die im Verwaltungswege erlassen worden ist, bestehen aus wenigen Sätzen des Reichstrafgesetzbuches und des Badischen Polizeistrafgesetzbuches; der Inhalt der 177 Paragraphen zählenden Verordnung aber ist im wesentlichen rein technischer Natur. Kann man trotzdem sagen, daß die Ausübung der Gewerbeaufsicht und der Baupolizei, weil sie in der Anwendung des Rechts besteht, juristische Tätigkeit ist? —

Nach dem Gesagten ist bei der ordnenden und vorbeugenden Anwendung des Rechts nicht die Befassung mit dem Rechtsstoff an und für sich, sondern das Anwenden, das Durchführen in der Gemeinschaft, mit anderen Worten die führende, leitende Tätigkeit der Verwaltungen das Wesentliche. Ähnlich steht es mit der Fortbildung des Rechts.

Mit der Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Rechts, so wenig sie auch entbehrt werden kann, ist einer Verwaltung, die das Recht fortbilden soll, nicht gedient; sie muß wissen, wie das bestehende Recht die Zwecke der Gemeinschaft gefördert hat, wo seine Anwendung diesen Zwecken hinderlich war, um daraus beurteilen zu können, welche Wirkungen das fortgebildete Recht haben wird. Also auch hier ist nicht die Befassung mit dem Rechtsstoff an und für sich, sondern die überlegene Einsicht in die Bedürfnisse der Gemeinschaft das Wesentliche.

Weiter drängt sich, wenn man die von den Aufgaben der Verwaltung gegebene allgemeine Definition praktisch anwenden will, die Frage auf: Was ist Durchschnittszufriedenheit? Man sollte meinen, daß eine so individuelle im Gefühlsleben des einzelnen wurzelnde Eigenschaft, wie die Zufriedenheit, überhaupt nicht kommensurabel und deshalb der Durchschnittsbildung unzugänglich sei. Aber wie zum Beispiel zu jeder Zeit die Begriffe „gut“ und „schlecht“ einen bestimmten, allgemein anerkannten Mindestinhalt gehabt haben, so hat auch zu allen Zeiten — wir haben diesen Gedanken in der Einleitung schon gestreift — über gewisse Mindestforderungen, deren Erfüllung Voraussetzung für das Gedeihen von Zufriedenheit sei, allgemeine Übereinstimmung bestanden. Zu manchen Zeiten standen ideale Forderungen, wie Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Menschenrechte, im Vordergrund. In unserer an Idealen armen Gegenwart mit ihren großen wirtschaftlichen Gegensätzen hängt die Durchschnittszufriedenheit im wesentlichen von der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse ab, und daher ist heute die Hauptaufgabe, wenn nicht die Aufgabe der Verwaltung — praktisch gesprochen — die Pflege der Volkswohlfahrt.

Ein weites Feld der Tätigkeit ist hier auf den Gebieten der Volksbildung und der öffentlichen Hygiene offen, das Schwergewicht der Verwaltungsarbeit liegt aber bei der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Nicht als ob in früheren Zeiten die wirtschaftlichen Verhältnisse einer verwaltungsmäßigen Regelung nicht bedurft hätten! Aber die Verhältnisse lagen viel klarer, viel einfacher. Landwirtschaft und handwerksmäßige Gütererzeugung waren die Grundlagen der

Volkswirtschaft, der Handel spielte eine geringe Rolle, die Bevölkerungszahl war klein, das Land ernährte seine Bewohner, und so konnte sich die Verwaltung darauf beschränken, für Ordnung und Sicherheit im Staate zu sorgen. Die Verhältnisse sind heute ganz andere geworden. Die gewaltigen Errungenschaften der Technik, unterstützt durch die Einführung der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit und durch die Gründung des Deutschen Reiches haben den Charakter der deutschen Volkswirtschaft von Grund aus verändert und die Verwaltung vor Aufgaben gestellt, wie sie größer und schwieriger kaum gedacht werden können. Die Verwendung von Maschinen, die Bildung großer Kapitalien, die fast unbeschränkten Verkehrsmöglichkeiten nach allen Teilen der Erde haben zur Massenherstellung der Güter geführt; die gleichzeitig eintretende außerordentliche Bevölkerungszunahme hat den Massenverbrauch gebracht; die Produktion der Landwirtschaft reicht, obwohl Maschinen und künstliche Düngemittel auch ihr die Erzeugung immer größerer Mengen ermöglichen, zur Ernährung der Bevölkerung bei weitem nicht mehr aus, usf. Mit der radikalen Umwälzung der Grundlagen der Volkswirtschaft hat sich auch die Stellung der Individuen im Wirtschaftsleben vollkommen verschoben. Während in der alten Wirtschaftsordnung die Lohnarbeit in abhängiger Stellung (als Geselle zum Beispiel) regelmäßig nur ein Durchgangsstadium war, klafft heute zwischen den Besitzern der Betriebsmittel und dem Riesenheere der Lohnarbeiter und Angestellten eine Kluft, die zu überspringen nur wenigen gelingt. An den Einfluß der „technischen Revolution“, wie Schmoller sich ausdrückt, auf die Lebenshaltung der Bevölkerung, an ihren Einfluß auf das Tempo des Lebens soll hier nur erinnert werden, denn es kann nicht die Aufgabe dieser Ausführungen sein, ein auch nur einigermaßen erschöpfendes Bild des heutigen Wirtschaftslebens zu geben. Das Gesagte genügt, um darzutun, welche ausschlaggebende Bedeutung Technik und Industrie in unserer heutigen Volkswirtschaft besitzen, und diese Tatsache ist es, die uns im Rahmen unseres Themas interessiert.

Zwei Worte sind noch zu sagen über den Erfolg dieser Wirtschaftsentwicklung im Sinne des menschlichen Strebens nach Glück und Zufriedenheit. Schmoller meint, das Glücksgefühl sei im Durchschnitt nicht gestiegen; und wenn von anderer Seite das

Hasten und Jagen, der Mangel an Harmonie in unserer Zeit beklagt wird, so wird man die tiefe Berechtigung dieser Klagen anerkennen müssen. Wir haben also bezüglich der Durchschnittszufriedenheit keinen deutlichen Fortschritt, wenn nicht gar einen Rückschritt zu verzeichnen, trotz des ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwungs, trotz der allgemeinen Verbesserung der Lebenshaltung, trotz des großen Kulturfortschrittes, den der technische Fortschritt zur Folge hatte. Der Volkskörper kann sich dieser Fortschritte nicht freuen, weil sie ihm eine chronische Krankheit gebracht haben, eine Krankheit, deren Symptome den Namen „soziale Frage“ tragen.

Es hat heute wenig Wert, darüber zu diskutieren, ob eine weitsichtige Verwaltung die wirtschaftliche Entwicklung in Bahnen hätte lenken können, auf denen die sozialen Spannungen vermieden worden wären. Wichtiger ist die Frage, ob man den heutigen Verwaltungen die Fähigkeit zutrauen darf, die durch die ungestüme wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufenen Disharmonien zu beseitigen, ohne die positiven Erfolge dieser Entwicklung zu beeinträchtigen.

Eine Überlegung, was für Maßnahmen in diesem Sinne wirksam sein könnten, zeigt, daß es sich um Verwaltungsaufgaben handelt, die alle mehr oder weniger auf technischem und wirtschaftspolitischen Gebiete liegen.

Einige Beispiele mögen dies beweisen:

Deutschland ist ein Industriestaat. Die Industrie muß Rohmaterialien einführen, Fertigfabrikate ausführen. Die Zoll- und Handelspolitik muß dieser Tatsache Rechnung tragen, sie muß vom Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie geleitet sein, sie muß insbesondere auch darauf achten, daß die Kaufkraft der eigenen Bevölkerung möglichst gestärkt wird.

Industrie und Handel brauchen leistungsfähige und billige Verkehrsmittel. Der Staat hat diese Verkehrsmittel, Kanäle, Eisenbahnen, Straßen, Post, Telegraphen, Telephon in eigener Verwaltung. Er muß sie der Bevölkerung in zweckentsprechender Form zur Verfügung stellen, sie müssen also technisch auf der Höhe sein, müssen aber auch für den Staat wirtschaftlich

arbeiten, damit die Gesamtheit nicht durch zu hohe Steuern belastet wird.

Die Entwicklung der Industrie hat naturgemäß eine starke Industrialisierung der Bevölkerung zur Folge gehabt, die der Volksgesundheit nachteilig zu werden drohte und noch heute droht. Die Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheitsschädigungen und überlange Arbeitszeit sind durch die Entwicklung der Technik veranlaßt und können nur mit Hilfe genauer Kenntnis der industriellen Verhältnisse angewendet und fortgebildet werden.

Das ganze Versicherungswesen ist sowohl seinem Ursprunge als seinen Eigenschaften nach ein technisch-wirtschaftliches Ressort.

Die Lösung der sozialen Frage, wie auch die richtige Stellungnahme zu Trusts, Kartellen, Syndikaten, Bankgruppen, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen kann nur von einer Verwaltung erwartet werden, die in das Wesen dieser unmittelbar aus der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung hervorgegangenen Probleme einzudringen fähig ist.

Auch an die Verwaltung des Unterrichtswesens stellt die Volkswirtschaft berechnete Forderungen, die nur auf Erfüllung rechnen können, wenn naturwissenschaftlich-technischer Geist in diese Verwaltung einzieht.

Von den Aufgaben der Gemeindeverwaltungen sei nur die Wohnungsfürsorge (im weitesten Sinne des Wortes) erwähnt. Bodenpolitik, Förderung gemeinnützigen Wohnungsbaus, Förderung der Wohnungshygiene durch Bebauungsvorschriften, Kanalisation, Wasserleitung, Lieferung von Leuchtgas, Elektrizität usw., Erleichterung der weiträumigen Bebauung durch Betrieb von Straßenbahnen: all das sind technische und technisch-wirtschaftliche Probleme.

Die Zahl der Beispiele könnte beliebig vermehrt werden. Es gibt in der Tat kaum ein wichtiges Gebiet der öffentlichen Verwaltung von der auswärtigen Politik bis herab zur Straßenbeleuchtung, in das nicht die Interessen der durch die Technik beherrschten Volkswirtschaft hineinspielen und sachgemäße Berücksichtigung erheischen.

Und wie werden diese Verwaltungsaufgaben ge-

löst? Der doppelten Aufgabe der Verwaltungen, das Recht anzuwenden und fortzubilden, dienen zwei Gruppen wesensverschiedener Organisationen, die Verwaltungskörper im engeren Sinn und die gesetzgebenden Körperschaften. Letztere sind schwerfällige, eigentlich nur für große Aktionen taugliche Apparate. Der Erfolg ihrer Tätigkeit hängt wesentlich davon ab, daß das von ihnen zu verarbeitende Material von den Verwaltungsorganen im engeren Sinne gut vorbereitet wird. Sie sind in vielen Fällen gezwungen, ihre Entscheidungen auf vorhergegangene Verwaltungsmaßnahmen zu gründen, die sie zwar nicht billigen, aber auch nicht rückgängig machen können, und namentlich das Plenum einer Volksvertretung ist selten in der Lage, zwischen der Szylla der Regierungsentwürfe und der Charybdis der Kommissionsvorschläge mit einer eigenen Meinung hindurchzusteuern; es muß sich in der Regel durch „Ja“ oder „Nein“ für die eine oder andere feststehende Fassung entscheiden. Diese Verhältnisse sind in der Natur der Sache begründet, ihre Schilderung hat selbstverständlich nicht den Zweck, den Wert der Volksvertretungen herabzusetzen. Diese leisten als Repräsentanten des Volkswillens, soweit dieser bei den Wahlen richtig zum Ausdruck kommt, vollauf das, was man von ihnen erwarten darf; sie geben der Entwicklung der Gemeinschaft die Richtung, sie haben das entscheidende Wort immer dann, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein bestehender Rechtszustand erhalten oder ein bedeutsamer Schritt in neuer Richtung getan werden soll.

Man darf aber die natürlichen Grenzen, die jeder Volksvertretung bei ihrer Betätigung für die Fortbildung des Rechts gezogen sind, nicht übersehen, wenn man in vollem Umfang ermessen will, welcher tiefgehenden Einfluß auf das Wohl und Wehe der öffentlichen Gemeinschaften die Art und Weise hat, in der die Verwaltungskörper ihre Aufgaben auffassen und durchführen. In der Tat hängt die Durchschnittszufriedenheit, oder — um den wesentlichen Teil an die Stelle des Ganzen zu setzen — die Wohlfahrt des Volkes fast ausschließlich von dem Maß der Einsicht und der Geschicklichkeit ab, mit dem die Organe der Verwaltung die Bedürfnisse der Bevölkerung zu erkennen und die für die Bedürfnisbefriedigung tätigen oder verfügbaren Kräfte zum Wohle der Gesamtheit zu leiten ver-

mögen. Bei dieser Lage der Dinge haben alle Mitglieder der öffentlichen Gemeinschaften ein erhebliches Interesse daran, daß die Verwaltung in möglichst guten Händen liegt, daß die Träger der Verwaltung, die Verwaltungsbeamten möglichst einsichtige, möglichst geschickte Menschen sind.

Man ist, um in dieser Beziehung einige Sicherheit zu haben, schon sehr frühzeitig darauf gekommen, von Verwaltungsbeamten den Nachweis einer umfassenden Bildung zu verlangen, und es ist schon zweihundert Jahre her, seit es in Deutschland ein Hochschulstudium für Verwaltungsbeamte gibt. Die geschichtliche Entwicklung dieses Hochschulstudiums wird von Professor Franz in dem einleitenden Aufsatz der neuen Monatsschrift des Vereins deutscher Ingenieure, „Technik und Wirtschaft,“ von der im Januar 1908 die erste Nummer erschien, geschildert. Es genügt daher, auf diesen Aufsatz hinzuweisen und hier nur die Tatsache festzustellen, daß heute wie schon seit langer Zeit die Jurisprudenz das einzige für den Verwaltungsdienst im Staate befähigende Studium ist, und daß auch die andern öffentlichen Verwaltungen in leitenden Stellungen fast ausschließlich Juristen beschäftigen. Auch an der Spitze rein technischer Verwaltungen, wie z. B. in Baden der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, stehen regelmäßig Juristen. Und daß der Finanzminister Ingenieur, der Direktor des Oberschulrats Schulmann und der Präsident des evangelischen Oberkirchenrats Theologe ist, sind rühmliche Ausnahmen, mit denen Baden sich sehen lassen kann. Von diesen Ausnahmen abgesehen, haben aber in Baden die Techniker so wenig wie in den anderen deutschen Bundesstaaten irgendwelchen Anteil an der Verwaltung, sie sind überall und vollkommen auf ihre technische Tätigkeit beschränkt.

Angesichts dieser Tatsachen ist die Frage natürlich, welche besonderen Eigenschaften die Juristen in so hohem Maße für die Verwaltungstätigkeit qualifizieren, daß sie dieses Gebiet so vollkommen und ausschließlich beherrschen.

Die an sich naheliegende Annahme, daß Verwalten eine juristische Tätigkeit sei, weil es auf der Anwendung des Rechts beruht, haben wir schon als irrig erkannt, und bei näherem Zusehen ergibt sich auch, daß durchaus nicht die Kenntnis

des Rechts, sondern ganz andere, und zwar im wesentlichen persönliche Eigenschaften für die Brauchbarkeit eines Verwaltungsbeamten ausschlaggebend sind.

Verwalten ist keine Wissenschaft, sondern eine Kunst; und es kommt beim Verwalten, wie bei jeder Kunst, weniger auf das Kennen, als auf das Können an. Gewiß, die Kenntnisse des Rechts und der Volkswirtschaftslehre, die dem Studenten der Rechte auf der Universität vermittelt werden, sind dem Verwaltungsbeamten nützlich, teilweise unentbehrlich. Weitaus wichtiger aber ist für ihn die Fähigkeit, die Vorgänge in dem seiner Verwaltung anvertrauten Organismus nach Ursache und Wirkung richtig zu beurteilen und auf Grund dieses Urteils seine Entscheidungen stets von allgemeinen Gesichtspunkten aus im Interesse der Gesamtheit zu treffen. Die Fähigkeit, die Vorgänge in einem Organismus nach Ursache und Wirkung richtig zu beurteilen, setzt gewisse anatomische Kenntnisse voraus, die aber, solange der Organismus einfacher Natur ist, recht wohl auf empirischem Wege gewonnen werden können, und die allgemeinen Gesichtspunkte, die für die Entscheidungen maßgebend sein müssen, werden sich, wenn das Recht modern ist, mehr oder weniger mit den Rechtsgrundsätzen decken. Wo die Verhältnisse so liegen, erleichtert ohne Zweifel die durch das Studium der Jurisprudenz erlangte formale Schulung das Gewinnen eines überlegenen Standpunktes dem Organismus gegenüber. Die Ausbildung in der Praxis befestigt diesen Standpunkt, sie bringt den jungen Verwaltungsjuristen in direkte Fühlung mit dem Objekt der Verwaltung und gibt ihm Gelegenheit und Ansporn, sich mit dessen Lebensbedingungen empirisch vertraut zu machen; kurz, sie entwickelt in ihm die Fähigkeit, zu beurteilen und zu entscheiden, die wir als die notwendigste Eigenschaft des Verwaltungsbeamten bezeichnet haben.

Unter solchen Bedingungen, die noch in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorlagen, haben die Juristen den Befähigungsnachweis für die Verwaltungstätigkeit erbracht; ihrer Tradition, ihrem Anpassungsvermögen und vor allem ihrer Monopolstellung verdanken sie es, daß sie heute noch fast ohne Widerspruch die gesamte öffentliche Verwaltung als Vorbehaltsgut in Anspruch nehmen können, obwohl sich seit-

her die Grundlagen für die Verwaltungstätigkeit vollkommen verschoben haben. Erst in neuerer Zeit werden von den verschiedensten Seiten Bedenken laut, ob die überlieferte Art der Vorbildung der Verwaltungsbeamten eine sachgemäße Handhabung der Verwaltung unter den heutigen Verhältnissen noch zu gewährleisten vermag.

Wie ist diese Vorbildung beschaffen? Die theoretisch-wissenschaftliche Vorbildung der Verwaltungsbeamten besteht in einem verhältnismäßig kurzen, in Preußen zum Beispiel auf nur sechs Semester bemessenen Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, das mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen werden muß. Schon aus dieser kurzen für das Studium vorgesehenen Zeit, noch mehr aber aus dem Umstande, daß für die dem Studium folgende praktische Ausbildung vier Jahre (auch diese Zeit ist nicht in allen Bundesstaaten ganz einheitlich festgehalten) in Anspruch genommen werden, geht hervor, daß der praktischen Ausbildung der größere Wert für die Erziehung von Verwaltungsbeamten beigemessen wird. Man wird gegen diese Wertung der verschiedenen Komponenten der Ausbildung nichts Erhebliches einwenden können. Denn es ist, um mit Professor Franz zu reden, in der Tat „zweifelhaft, ob man bei einer Tätigkeit, die sich über so weite Gebiete menschlicher Erkenntnis erstrecken muß, von einer theoretisch-wissenschaftlichen Berufsbildung überhaupt reden kann.“ Besonders deutlich ist die höhere Bewertung der praktischen Ausbildung vor zwei Jahren in Preußen bei der Neuregelung der Annahmebedingungen für Verwaltungsbeamte zum Ausdruck gekommen. Man hat die Zeit der Tätigkeit der sich für die Verwaltung vorbereitenden Referendare bei den Gerichtsbehörden, also bei den Stellen, die eine Vertiefung der Rechtskenntnisse zu vermitteln vermögen, von zwei Jahren auf neun Monate herabgesetzt, so daß jetzt $3\frac{1}{4}$ Jahre lediglich für die praktische Ausbildung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zur Verfügung stehen. Diese Regelung im Zusammenhang mit der Beibehaltung der kurzen Studienzzeit hat Professor Franz zu der Bemerkung veranlaßt: „Wir sind jetzt bereits dem Zustande nahe, daß ein großer Teil unserer Beamten der höheren Verwaltung auf seiner Hochschule ernstes, wissenschaftliches Arbeiten gar nicht mehr kennen

lernt. Unter der Geltung des neuen Gesetzes wird man von einer akademischen Bildung des Nachwuchses bald nicht mehr reden können.“ Dieser Pessimismus erscheint auch in der hypothetischen Form, in der er vorgetragen wird, nicht begründet. Es ist zwar ohne Zweifel zutreffend, daß, wie Franz in demselben Zusammenhang ausführt, junge Leute vielfach Rechtswissenschaft studieren, nicht weil sie Juristen werden wollen, sondern weil sie sehen, daß fast auf allen Gebieten die Juristen an erster Stelle stehen und weil sie durch diese Erfahrung den Glauben an die „beherrschende Wissenschaft“ gewinnen. Aber gerade wenn man mit Franz eine theoretisch-wissenschaftliche Berufsbildung für Verwaltungsbeamte nur in beschränktem Sinne für möglich hält, kann man diese Tatsache nicht als ein Zeichen dafür auffassen, daß diese jungen Leute es mit der wissenschaftlichen Arbeit an der Hochschule nicht mehr ernst nehmen. Studenten a non studendo hat es zwar zu allen Zeiten gegeben und wird es immer geben; und viele von ihnen werden in Zukunft wie bisher mit Einpauker und Eselsbrücken ihre Examina trotzdem bestehen. Aber die Regel ist das nicht, auch beim juristischen Studium nicht. Daß der Rechtsstoff nicht zu kurz kommt, dafür sorgt schon die Prüfungsordnung. Und wenn junge Leute, die ihr Studium als eine ernste Sache betrachten, aber Jura nur belegen, weil es für die Verwaltungslaufbahn gefordert wird, sich mit dem Rechtsstoff weniger gründlich befassen, dann kommt die ersparte Zeit ihrer allgemeinen Bildung, der Erweiterung ihres Gesichtskreises zugute, und damit zugleich ihrer Brauchbarkeit für die Verwaltung. Denn gerade weil Verwalten keine Wissenschaft und einer theoretisch-wissenschaftlichen Erfassung nicht zugänglich ist, ist jeder Beitrag zu der Verbreiterung der wissenschaftlichen Grundlage, auf welche die praktische Ausbildung der Verwaltungsbeamten sich stützen muß, als ein Gewinn zu betrachten. Es ist daher nicht einzusehen, warum die „akademische Bildung“ der Verwaltungsjuristen durch die Abkürzung der praktischen Tätigkeit bei den Gerichtsbehörden gefährdet sein sollte. Im Gegenteil! Wenn durch die Neuregelung festgestellt wird, daß die Verwendung von viel Zeit auf die einseitige Vertiefung der Rechtskenntnis der Ausbildung der Verwaltungsbeamten nicht dienlich ist, so

kann diese Feststellung das Studium derer, die überhaupt studieren wollen, nur befruchten. Denn es wird damit der Grundsatz bestätigt, daß die Hochschule in erster Linie nicht Fachschule, sondern Universität sein, nicht Fachkenntnisse, sondern eine tragfähige wissenschaftliche Grundlage für das Gebäude der späteren Berufsarbeit vermitteln soll. In diesem Sinne gilt das Hochschulstudium stets als Mittel zur Erlangung des besten geistigen Rüstzeugs für die Berufstätigkeit, und in diesem Sinne soll auch das Studium beider Rechte der Vorbildung der Verwaltungsbeamten dienen. Nicht nur, weil sie juristische Fachkenntnisse vermittelt, sondern in erster Linie, weil ihre Disziplinen, namentlich auch die Geschichte des Rechts in der am wenigsten weltabgewandten Weise allgemeinen Aufschluß über die großen Zusammenhänge des Lebens, ist die juristische Fakultät die Stätte, an der sich die Verwaltungsbeamten bis auf den heutigen Tag mit großem Erfolg das geistige Rüstzeug für ihre Tätigkeit erwerben. Man darf seine Augen vor diesen unbestrittenen Vorzügen der juristischen Universitätsbildung auch dann, gerade dann nicht verschließen, wenn man letzten Endes doch die Vorbildung der Verwaltungsbeamten für verbesserungsbedürftig hält.

Es gibt keinen Standpunkt, von dem aus man irgend einen Gegenstand von allen Seiten betrachten kann. Man macht deshalb auch der Rechts- und Staatswissenschaft keinen Vorwurf, wenn man feststellt, daß sie nicht alle die Entwicklung der öffentlichen Gemeinschaften beeinflussenden Vorgänge und auch keinen von allen Seiten wissenschaftlich beleuchtet. Die hervorstechendste Eigenschaft juristischer Bildung ist die Richtung auf das Formale. Juristische Betrachtung führt regelmäßig zu formaler Umhüllung, nicht zu stofflicher Durchdringung der Dinge, sie führt zu Begriffen, zu scharfen Begriffen, aber nicht zu den Dingen selbst. „Dem Juristen eignet“, wie Professor Baumeister es einmal ausgedrückt hat, „der Vorzug der Umschau und der formalen Herrschaft auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.“

In diesen Feststellungen erkennen wir aber zugleich die Grenzen, die dem Herrschaftsgebiet der juristischen Bildung gezogen sind. Man kommt, um es kurz zu sagen, mit der juristischen Bildung allein über die formale Beherrschung der

Dinge nicht hinaus, und das reicht für die Verwaltungstätigkeit nicht. Es genügt nicht, wenn die Lebensäußerungen des verwalteten Organismus lediglich begriffsmäßig erfaßt, in die durch das Recht, beziehungsweise durch die Gesetzesparagraphen gegebenen Begriffe eingeordnet und entsprechend geregelt werden. Das ordnende, regelnde Eingreifen der Verwaltung darf nur auf Grund einer genauen, zu dem Kern der Dinge vorgedrungenen — ich sagte vorhin anatomischen — Kenntnis der Lebensbedingungen des Organismus erfolgen, sonst wird die allerdings für keine Verwaltung ganz entbehrliche Form zum Prokrustesbett, in dem das Staatswohl, die Volkswohlfahrt zu Tode gemartert werden.

Für die Erlangung dieser Kenntnis ist der Verwaltungsjurist fast ausschließlich auf die praktische Ausbildung angewiesen, und hier muß unsere Kritik mit der Frage einsetzen, ob die mit empirischen Mitteln arbeitende Ausbildung in der Praxis unter den heutigen Verhältnissen das leisten kann, was von ihr gefordert werden muß.

In den neuen preußischen Bestimmungen, durch welche die Ausbildungszeit im Verwaltungsdienst verlängert worden ist, liegt ein indirektes Zugeständnis, daß man mit den bisherigen Erfolgen der Ausbildung nicht ganz zufrieden war. Die Verlängerung der Ausbildungszeit gleicht der Herstellung einer längeren Straße mit geringerer Steigung. Das Ziel auf dem Berge wird, wenn auch mit größerem Zeitaufwand bequemer und sicherer erreicht, als auf dem alten steilen Wege, allerdings nur von Leuten, die überhaupt bergsteigen können. In gleicher Weise wird die Verwendung von mehr Zeit auf die praktische Ausbildung nur denen nützen, die überhaupt fähig sind, das aufzunehmen, was die Praxis bietet.

Von dieser Seite aus betrachtet geht unser Problem in der Frage auf, ob die juristische Bildung unter den heutigen Verhältnissen eine geeignete und ausreichende wissenschaftliche Grundlage ist, auf welcher der Verwaltungsbeamte sicher steht, von der aus er mit freiem Blick die Lebensbedingungen der Gemeinschaft zu übersehen, die im Leben der Gemeinschaft wirksamen Kräfte in bezug auf Ursprung, Richtung und Stärke gut einzuschätzen und seiner ordnenden, leitenden Tätigkeit dienstbar zu machen vermag, die Form dabei als Werkzeug, aber nicht als Stütze benutzend.

Daß diese Frage gegenwärtig auch in maßgebenden juristischen Kreisen nicht mehr mit vollem Herzen bejaht wird, beweisen verschiedene Veranstaltungen, die in neuerer Zeit zu dem Zweck ins Leben gerufen worden sind, Verwaltungsjuristen in systematischer Weise technologische Kenntnisse und persönliche Einblicke in das Getriebe des modernen Wirtschaftslebens zu vermitteln. Es sei hier an die Kurse in Frankfurt und Köln erinnert, ferner an die Einführung von enzyklopädischen Vorlesungen über Maschinenbau an Universitäten und an die Exkursionen, die Volkswirtschaftslehrer, wie zum Beispiel Professor Gothein in Heidelberg, mit ihren Schülern in große industrielle Werke machen. Diese Vorgänge zeigen, daß die Verwaltungsjuristen Lücken in ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung verspüren, daß sie aber auch schon mit Umsicht und Tatkraft dabei sind, diese Lücken auszufüllen, um eine grundsätzliche Änderung der Vorbildung der Verwaltungsbeamten entbehrlieh zu machen. Es ist nicht nur vom egoistischen Standpunkte des Juristen, sondern auch vom Standpunkte des Gesetzgebers durchaus begreiflich, daß man die als unabweisbar erkannte Modernisierung der Ausbildung der Verwaltungsbeamten mit kleinen Mitteln zu erreichen sucht und an der seit über 100 Jahren bewährten juristischen Vorbildung nicht rütteln will, zumal man noch nichts Erprobtes an ihre Stelle setzen zu können glaubt. Andererseits ist es aber auch nur naturgemäß, wenn die an der Erhaltung des bestehenden Zustandes nicht interessierten und von seinen Unvollkommenheiten besonders betroffenen Kreise in der Anwendung der kleinen Mittel nur das Zugeständnis vorhandener Mängel sehen, nach den letzten Ursachen dieser Mängel forschen und große Mittel zur grundsätzlichen Beseitigung der Unzulänglichkeiten propagieren.

Wie der bekannte rote Faden zieht sich durch unsere bisherigen Ausführungen der Gedanke, daß zum Verwalten zwei Dinge gehören, Rechtskenntnis und Sachkenntnis, Sachkenntnis bezüglich aller derjenigen Vorgänge und Verhältnisse, die für das Ziel der Verwaltungstätigkeit, die Erhaltung und Förderung der Wohlfahrt der öffentlichen Gemeinschaften von Bedeutung sind. Zu diesen beiden objektiven Erfordernissen gesellen sich die auch schon erwähnten Ansprüche, die an die Persönlichkeit der Verwaltungsbeamten gestellt

werden müssen: die Fähigkeit, zu führen, zu organisieren, überlegene Einsicht in die sachlichen Zusammenhänge, Entschlußfähigkeit und anderes mehr, alles Eigenschaften, die in der Anlage zwar vorhanden sein müssen, die aber den Boden der Rechtskenntnis und Sachkenntnis zu ihrer Entwicklung brauchen.

Die Rechtskenntnis wird von den Verwaltungsbeamten durch ein volles Hochschulstudium erworben, für die Vermittlung der Sachkenntnis wird lediglich die Schule der Praxis in Anspruch genommen. Man setzt dabei voraus, daß die allgemeine Bildung, die durch das Hochschulstudium, insbesondere auch durch die Befassung mit der Wirtschaftswissenschaft gewonnen wird, eine ausreichende Grundlage für das sachliche Verstehen der Vorgänge und Verhältnisse ist, die von dem ordnenden und regelnden Eingreifen der Verwaltung betroffen werden. Solange diese Voraussetzung zutrifft, ist, wie schon gesagt wurde, die der juristischen Bildung eigentümliche formale Betrachtungsweise dem Erfolg der Verwaltungstätigkeit günstig. Wo aber das sachliche Verstehen fehlt, wo die Verwaltungsbeamten in der Praxis die gründliche Sachkenntnis nicht gewinnen, ist die formale Schulung eine Gefahr für die Volkswohlfahrt, weil sie zum Schematismus führt.

Eine mangels Sachkenntnis auf die formale Beherrschung der den Verwaltungsmaßnahmen unterworfenen Vorgänge und Verhältnisse angewiesene Verwaltung vermag zwar das Recht anzuwenden. Sie kann aber nicht beurteilen, ob das Recht noch zweckentsprechend ist, und sie kann es nicht fortbilden, nicht im Einklang mit den wechselnden Bedürfnissen der sich entwickelnden Gemeinschaft erhalten, eben weil sie diese Entwicklung nicht sieht oder nicht richtig einschätzt. Auf diese Weise entsteht eine Spannung zwischen dem Rechtsbedürfnis, dem Rechtsempfinden der Gemeinschaft und dem angewendeten veralteten Recht; die Spannung kommt letzten Endes zum Ausdruck in einer Verminderung der Durchschnittszufriedenheit. Die Gegenwart ist eine solche Zeit der Spannung, und es kommt deshalb gerade gegenwärtig alles darauf an, daß die Verwaltungen ihren Aufgaben auch bezüglich der gründlichen Sachkenntnis gewachsen sind.

Der Mangel an Sachkenntnis kann zwei Ursachen haben,

eine in der persönlichen Anlage der Verwaltungsbeamten und eine in der Natur der Sache begründete. Von den Ursachen der ersten Art ist nicht viel zu sagen. Mangel an Begabung oder an Interesse kommen hier in Frage. Von einiger Bedeutung ist nur der allerdings nicht seltene Fall, daß Verwaltungsbeamte infolge ihrer Abstammung, infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer höheren sozialen Schicht keine Föhlung mit den breiten Massen der Staatsangehörigen, und damit auch kein Verständnis für deren Stellung im Staate und für ihre Bedürfnisse gewinnen können. Derlei persönliche Unzulänglichkeiten vermögen die Erfolge der Verwaltungstätigkeit im einzelnen zu beeinträchtigen. Das Wohl der Gesamtheit aber wird beeinflußt, wenn durch Ursachen der zweiten Art die Gewinnung der Sachkenntnis objektiv erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Wir haben schon nachgewiesen, daß in der Gegenwart das Schwergewicht der Verwaltungsarbeit bei der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt. Wir haben gezeigt, welche ausschlaggebende Bedeutung Technik und Industrie in unserer Volkswirtschaft besitzen und haben an der Hand von Beispielen erörtert, wie die Verwaltungen vor zahllosen, wichtigen Aufgaben technisch-wirtschaftlicher Natur stehen, wie eigentlich in jedes Gebiet der öffentlichen Verwaltung die Interessen der durch die Technik beherrschten Volkswirtschaft hineinspielen und sachgemäße Berücksichtigung erheischen. Wir haben die „technische Revolution“, die in dem letzten halben Jahrhundert die deutsche Volkswirtschaft von Grund aus umgestaltet hat, an unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen — und stellen dem gegenüber fest, daß während dieser ganzen Zeit mächtiger Umwälzungen an der Vorbildung und Ausbildung der deutschen Verwaltungsbeamten nichts Wesentliches geändert, daß insbesondere kein Versuch gemacht worden ist, den Erfolg der praktischen Ausbildung durch systematische Unterweisung in Naturwissenschaft und Technik, den elementaren Grundlagen des modernen Wirtschaftslebens, sicherzustellen. Man hat vielmehr den Verwaltungsjuristen ganz ohne Bedenken zugemutet, sich in den immer vielseitiger und komplizierter werdenden Erscheinungsformen des modernen Wirtschaftslebens auf eigene Faust zu rechtzufinden. Sie haben dieser Zumutung schlecht und recht

entsprochen und entsprechen ihr heute noch. Es wäre aber zu verwundern, wenn sich unter diesen Umständen die Anpassung der Verwaltungen an die neuen Verhältnisse spannungslos vollzogen hätte. Durch die rapide Entwicklung der Volkswirtschaft auf naturwissenschaftlich-technischer Grundlage ist es außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich geworden, das für eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit unentbehrliche Maß von Sachkenntnis empirisch zu gewinnen, und es konnte nicht ausbleiben, daß auf allen möglichen Gebieten, in großen und kleinen Dingen Klagen wegen unsachgemäßer Eingriffe der Verwaltung, wegen ungenügender Berücksichtigung individueller Verhältnisse und dergleichen mehr laut wurden; Klagen, die sich zu einem seit Jahren nicht mehr verstummenden Protest gegen den Bureaukratismus in der Verwaltung vereinigt haben.

Mit dem Protestieren gegen den Bureaukratismus geschieht zwar ohne Zweifel häufig zuviel des Guten. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die „technische Revolution“ eine radikale Verschiebung der Stellung der Individuen im Wirtschaftsleben zur Folge hatte. Diese Verschiebung hat zu Spannungen zwischen verschiedenen Kreisen der Bevölkerung und zu divergierenden Anschauungen dieser Kreise über das geführt, was der Staat zur Sicherung einer möglichst hohen Durchschnittszufriedenheit leisten müsse. Die auf einer mittleren Linie arbeitenden Verwaltungen sind daher der Kritik von allen Seiten ausgesetzt, und man darf nicht alles, was als Ausfluß dieser Kritik über Bureaukratismus gesagt wird, unbesehen hinnehmen. Dazu kommt noch, daß „Bureaukratismus“ ein Schlagwort ist, unter dem gelegentlich die verschiedensten Dinge verstanden werden. Wenn man damit — und das geschieht nicht selten — allgemein die Wertschätzung der formalen Erfordernisse, das Bestehen auf der formalen Durchführung der Gesetzesparagrafen bezeichnet, so muß gesagt werden, daß keine Verwaltung ohne Bureaukratismus in diesem Sinn auskommen kann. Es ist nicht allgemein gerechtfertigt, den Verwaltungen das Zurückgreifen auf „Präzedenzfälle“ oder die Wahrung der „Tradition“, wie z. B. Kammerer es andeutet, als Unfähigkeit zur Verantwortung selbständiger Entschlüsse auszulegen. Jede Verwaltung, die direkt mit der

Bevölkerung arbeitet, ist in der Lage des Mannes, der dem Teufel den kleinen Finger geben soll. Sie muß die Kontinuität ihrer Entschließungen aufrecht erhalten, wenn sie nicht an den von ihr selbst geschaffenen Präzedenzfällen zu Grunde gehen will; und ein wesentliches, bei richtiger Anwendung einwandfreies Hilfsmittel zu diesem Zwecke ist eben der Bureaukratismus im guten Sinne des Worts.

Es gibt aber auch üble Spielarten und Auswüchse des Bureaukratismus, und der sich gegen diese richtende Protest muß als voll berechtigt anerkannt werden. Eine solche Spielart, von der wahrscheinlich der Name Bureaukratismus stammt, ist die Herrschaft des Bureaupersonals, eine andere die Herrschaft des subalternen Geistes, mit dem gelegentlich auch höhere Verwaltungsbeamte behaftet sein sollen. Solcher Bureaukratismus kann, wo immer er auftritt, viel Unheil anrichten; es handelt sich dabei aber stets um menschliche Unzulänglichkeiten, nicht um notwendige oder durch die Ausbildung der Beamten besonders begünstigte Mängel der Verwaltungen. Für unsere Betrachtungen ist daher nur der Bureaukratismus von Bedeutung, der aus dem Mangel an Sachkenntnis erwächst, und zwar nur insoweit, als dieser Mangel nicht durch persönliche, sondern durch in den allgemeinen Verhältnissen begründete Umstände hervorgerufen ist.

Es ist vorhin schon in einem anderen Zusammenhange angedeutet worden, inwiefern aus mangelnder Sachkenntnis Bureaukratismus entstehen kann. Für einen Verwaltungsbeamten, der die Lebensbedingungen des Objekts seiner Verwaltung nicht kennt, der einen auf vollem Verständnis beruhenden persönlichen Standpunkt zu den Vorgängen und Verhältnissen in der seiner Verwaltung anvertrauten Gemeinschaft nicht gewonnen hat, ist die Anwendung des Rechts nicht Mittel zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinschaft, sondern Selbstzweck. Das Recht ist für ihn kein Werkzeug zur Lösung klar erkannter Aufgaben, sondern das Dogma, dem er um seiner selbst willen Geltung verschaffen muß. Er wahrt die Form, nicht weil er weiß, daß die Formlosigkeit den Erfolg seiner Arbeit gefährden könnte, sondern weil er nur die Form kennt, weil er die ihm entgegentretenden Lebensäußerungen der Gemeinschaft überhaupt nur auf dem Umwege der Einzwängung in die Form

kennen lernt. Daß eine von solchem Geist getragene Verwaltung im schlimmsten Sinn des Wortes bürokratisch arbeiten würde, bedarf keines Beweises. In ihrer Hand würde das Recht erstarren, die Volkswohlfahrt würde unter der verständnislosen, buchstäblichen Anwendung der Paragraphen leiden, eine der Entwicklung der Gemeinschaft Rechnung tragende Fortbildung des Rechts wäre unmöglich, und alle diese Übelstände würden sich besonders stark und andauernd fühlbar machen, weil es unter den in Deutschland gegebenen Verhältnissen ganz außerordentlicher Anstrengungen und langer Zeiträume bedürfen würde, um eine untaugliche Verwaltung durch eine bessere zu ersetzen. Man muß sich diese durchaus im Rahmen des Wahrscheinlichen, man könnte fast sagen, des Beweisbaren liegenden Folgen einer ohne Sachkenntnis ausgeübten Verwaltung klar vor Augen stellen, wenn man die Bedeutung von Symptomen, die auf eine solche Entwicklung hindeuten, richtig würdigen will. Und als solche Symptome hindeuten die sozialen Spannungen, die Klagen über Bürokratismus und die neuerlichen Bestrebungen, den Verwaltungsjuristen technisch-wirtschaftliche Kenntnisse in systematischer Weise zu vermitteln, angesehen werden.

Wenn, wie die sozialen Spannungen beweisen, die Verwaltungen objektiv nicht mit vollem Erfolg arbeiten, wenn zugleich von weiten Kreisen der Bevölkerung darüber geklagt wird, daß die Maßnahmen der Verwaltungen den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens nicht entsprechen, und wenn dann noch die Verwaltungen selbst mit allerhand Mitteln das unmittelbare Verständnis ihrer Beamten für technisch-wirtschaftliche Dinge zu entwickeln trachten, dann müßte man schon auf Grund dieser Tatsachen zu dem Schlusse kommen, daß die Sachkenntnis der Verwaltungsbeamten nicht auf der Höhe ist, auch wenn nicht die theoretische Überlegung, daß die von der Technik beherrschte Volkswirtschaft überhaupt nur mit systematischen technisch-wirtschaftlichen Kenntnissen verstanden werden kann, und daß solche Kenntnisse den Verwaltungsjuristen bisher nicht vermittelt worden sind, mit zwingender Logik zu dem gleichen Schlusse führen würde.

Und so stehen wir denn vor der für die Gesamtheit der Bevölkerung, für das Gedeihen der Volkswirtschaft und für die

Wohlfahrt jedes einzelnen gleich wichtigen Frage: Wie müssen die Verwaltungsbeamten vorgebildet und ausgebildet werden, damit sie, gleich gut ausgerüstet mit Rechtskenntnis und Sachkenntnis an die Lösung der technisch-wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben mit vollem Verständnis für den Kern der Dinge herantreten können?

Als man vor etwa 200 Jahren im Deutschen Reiche anfang, die höheren Verwaltungsstellen mit Akademikern zu besetzen, wurde, wie Franz in dem schon erwähnten Aufsatz schildert, versucht, besondere Lehrstühle für Staatswissenschaft zu gründen. Nachdem diese Versuche, wie es scheint, hauptsächlich an finanziellen Schwierigkeiten gescheitert waren, kam für die Vorbildung der Verwaltungsbeamten eigentlich nur das juristische Studium in Betracht. Wenn das heute noch so wäre, dann würde die oben gestellte Frage auf die einfachere hinauslaufen: Wie können den Verwaltungsjuristen die Grundlagen der technischen und Naturwissenschaften vermittelt werden, die ihnen für eine sachgemäße Lösung der technisch-wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben unentbehrlich sind? Es gibt selbstverständlich Mittel und Wege zu einer Lösung dieser Frage, und wir haben ja gesehen, daß gerade in der neuesten Zeit verschiedene Versuche nach dieser Richtung gemacht worden sind, die ohne Zweifel fortgesetzt und weiter ausgestaltet werden. Aber wenn man auch zugeben kann, daß es möglich ist, die juristische Bildung in der gekennzeichneten Richtung in mehr oder weniger vollkommener Weise zu ergänzen, so kann man sich doch bei derartigen Maßnahmen zur Modernisierung der Vor- und Ausbildung der Verwaltungsbeamten nur beruhigen, wenn man an der juristischen Grundlage der Ausbildung festhalten zu müssen glaubt.

In dem Umstand, daß wir diese Voraussetzung nicht machen, liegt der Zusammenhang zwischen der Frage nach der sachgemäßen Ausbildung der Verwaltungsbeamten und der Standesfrage, zu deren Lösung diese Ausführungen beitragen sollen.

Die öffentlichen Gemeinschaften haben das allergrößte, berechtigteste Interesse daran, daß die Organe ihrer Verwaltungen nicht nur genügend, sondern so gut wie nur irgend möglich für ihre Tätigkeit ausgerüstet sind; und von diesem Gesicht-

punkte aus muß geprüft werden, ob das Monopol der Juristen für die Verwaltungstätigkeit unter den heutigen Verhältnissen noch berechtigt ist, ob man sich mit der Ausfüllung der Lücken, die der juristischen Vorbildung ohne Zweifel anhaften, begnügen darf, oder ob nicht vielmehr die moderne Entwicklung auch für die Erziehung der Verwaltungsbeamten moderne, den überlieferten gleichwertige oder überlegene Grundlagen zur Verfügung gestellt hat.

Als man anfang, zur Sicherung höchster allgemeiner Bildung von den Verwaltungsbeamten ein Hochschulstudium zu verlangen, war, wie schon gesagt wurde, die Universität und an ihr die juristische Fakultät die einzige Stätte, wo diese höchste allgemeine Bildung auf einer für den Verwaltungsbeamten brauchbaren Grundlage vermittelt wurde; die allgemeine Bildung, welche damals und noch lange nachher mit der sogenannten humanistischen Bildung identisch war, weil die Naturwissenschaften noch nicht als wesentlicher Kulturfaktor in die Erscheinung getreten waren. Auch heute noch soll allgemeine Bildung ihre Besitzer zu den Höhen des Menschentums führen; aber gerade deshalb darf heute keiner sich allgemeiner Bildung rühmen, der nicht mit den Grundlagen unserer modernen Kultur, mit den Ergebnissen der Naturwissenschaft und der technischen Wissenschaften einigermaßen vertraut ist. Die Stätte, die in diesen Elementen allgemeiner Bildung das Höchste zu vermitteln vermag, ist die moderne technische Hochschule, „die in Verstandeschulung und Geistesbildung, in Unterrichtsbetrieb und Anpassungsfähigkeit der Universität gleichwertig geworden“ ist. Es heißt deshalb die Möglichkeiten für die Vorbildung tüchtiger Verwaltungsbeamten nur teilweise erschöpfen, wenn man sich heute noch darauf beschränkt, die juristische Bildung durch Unterweisung in den Elementen von Naturwissenschaft und Technik zu ergänzen, anstatt umgekehrt auch zu versuchen, den Technikern die Elemente der Rechtskenntnis zu vermitteln.

Das Feld, auf dem die beiden Bildungswege sich kreuzen müssen, sind die Wirtschaftswissenschaften; diese sind gleich geeignet, von den formalen juristischen Disziplinen zu den technischen Grundlagen des Wirtschaftslebens, oder um-

gekehrt von diesen zu den Elementen der Rechtskenntnis überzuleiten. Wenn irgend eine Disziplin, dann verdient in Anbetracht dieser Stellung die Volkswirtschaftslehre als Verwaltungswissenschaft bezeichnet zu werden. Und die Tatsache, daß der Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre an keiner technischen Hochschule fehlt, zeigt besonders deutlich, daß diese mit richtigem Verständnis für die modernen Grundlagen allgemeiner Bildung neben dem Fachwissen gerade die Kenntnisse zu vermitteln bestrebt ist, ohne welche die großen Zusammenhänge des Wirtschaftslebens überhaupt nicht erfaßt werden können, ohne welche insbesondere eine die Entwicklung fördernde Beeinflussung der Volkswirtschaft nicht möglich ist.

Diese Verhältnisse berechtigen zu der Feststellung, daß die technischen Hochschulen den Universitäten gleichwertige Bildungsanstalten auch für Verwaltungsbeamte sind, und die nachdrückliche Betonung dieser Tatsache in der Öffentlichkeit ist eines der Mittel, das der Hebung der Stellung der Techniker in den öffentlichen Verwaltungskörpern dienen kann und muß. Eine stete Propaganda nach dieser Richtung ist heutzutage deshalb noch unerlässlich, weil das noch in weiten Kreisen bestehende und durch die Zurücksetzung der Techniker gegenüber den Juristen in dem Beamtenordnungen der Staaten und Gemeinden stets neue Nahrung findende Vorurteil von der Minderwertigkeit technischer Hochschulbildung ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für die Anerkennung der Arbeit der Techniker in den Verwaltungskörpern ist.

Von den auf die formale Gleichstellung von Technikern und Juristen im öffentlichen Dienst gerichteten Bestrebungen abgesehen ist das einzige Mittel, die Stellung der Techniker in den öffentlichen Verwaltungskörpern zu heben — die Verstärkung des Einflusses der Techniker auf den Gang der Verwaltung. Dazu ist nötig, daß der Techniker nicht nur als Gutachter oder als Ausführender ein Organ der Verwaltung ist, sondern daß er als beschließendes und entscheidendes Mitglied der Verwaltung seiner Auffassung direkt Geltung verschaffen kann — mit anderen Worten — der Techniker muß Verwaltungsbeamter werden.

Selbstverständlich dürfte diese hier aus dem Standesinteresse der Techniker abgeleitete Forderung nicht gestellt und ver-

treten werden, wenn ihre Erfüllung nicht auch dem öffentlichen Interesse dienlich wäre. Dies ist aber, wie wir gesehen haben, der Fall. Die öffentlichen Verwaltungen brauchen die technische Intelligenz und kommen mit dem überlieferten indirekten Bezug nicht mehr aus. Die Verwaltungsjuristen machen energische Anstrengungen, sich durch Aneignung technischer Kenntnisse in ihrer Selbständigkeit zu behaupten, und trotzdem müssen — das ist jedem beamteten Techniker bekannt — die technischen Stellen zurzeit allerwärts in einem Maße bei der Verwaltungstätigkeit mitwirken, das weit über die Abgabe technischer Gutachten hinausgeht. Die Ursachen dieser Erscheinungen haben wir kennen gelernt; sie liegen in dem bestimmenden Einfluß, den die Technik auf das moderne Wirtschaftsleben gewonnen hat. Bei dieser Sachlage dient der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine dem öffentlichen Wohl, wenn er die Frage erörtert, unter welchen Voraussetzungen Techniker gute Verwaltungsbeamte werden können.

Die Vorschläge, die zur Lösung der Frage schon gemacht wurden und noch gemacht werden können, lassen sich mit Bezug auf ihre Ziele in zwei Gruppen trennen. Im einen Falle steht die Forderung, die technische Hochschule solle als Bildungsanstalt für Verwaltungsbeamte anerkannt werden, im Mittelpunkt der Erörterungen; im anderen Falle wird das Problem mehr vom Standpunkte des einzelnen Technikers gefaßt und die Frage aufgeworfen, wie die einzelnen, wie möglichst viele Techniker die für eine erfolgreiche Betätigung in Verwaltungsstellen, und zwar in erster Linie in leitenden Stellen nötigen Kenntnisse und Eigenschaften erwerben können.

Der erstgenannte Standpunkt wird vor allem von Professor Franz in Charlottenburg vertreten. Er fordert — und der Bayrische Bezirksverein deutscher Ingenieure hat vor wenigen Wochen die energische Unterstützung dieser Forderung durch die technischen Verbände angeregt — daß Diplom-Ingenieure, die ein bestimmtes Maß von volkswirtschaftlichen und juristischen, insbesondere verwaltungsrechtlichen Kenntnissen nachweisen, ebenso wie die Juristen nach dem Bestehen der ersten juristischen Prüfung zur Ausbildung im allgemeinen Verwaltungsdienst — als Praktikanten auf den Bezirksämtern und

dergleichen — zugelassen werden. Der Vorschlag ist sicher durchführbar, und seine Durchführung wird zeigen, daß auch ein auf naturwissenschaftlich-technischer Grundlage ruhendes Studium zum Verwaltungsdienst befähigt. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß eine derartige Zuführung neuen Blutes die Wirksamkeit der Verwaltungskörper fördern und die Erfolge der Verwaltungstätigkeit steigern wird, und aus diesem Grunde kann man die Franzschen Vorschläge unterstützen.

Die Stellung der Techniker in den öffentlichen Verwaltungskörpern wird aber — darauf muß auf das nachdrücklichste hingewiesen werden — auf diese Weise nicht oder doch nur sehr indirekt gehoben.

Die ihren engeren Beruf ausübenden Techniker sind nach wie vor an der Verwaltung nicht beteiligt. Und wenn auch zu hoffen ist, daß die von der technischen Hochschule stammenden Verwaltungsbeamten für die Kollegen in der technischen Praxis und die richtige Bewertung der technischen Arbeit eintreten werden, so bleibt eben doch die Kluft zwischen Technik und Verwaltung bestehen. Sie wird sogar möglicherweise noch breiter, da man nach der Annahme naturwissenschaftlich-technisch vorgebildeter Praktikanten oder Referendare für den Verwaltungsdienst noch weniger als bisher die Übernahme praktisch erfahrener Techniker in leitende Verwaltungsstellen für nötig halten wird.

Diese Überlegungen rechtfertigen es, daß in der Erläuterung zu der Verbandsaufgabe lediglich auf die Ausarbeitung von Vorschlägen der zweiten Art abgehoben, daß dort gefragt wird, „welche persönlichen Eigenschaften, welche theoretische und praktische Ausbildung diejenigen Architekten und Ingenieure, welche leitende Verwaltungsstellen anstreben, besitzen müßten.“

Man kann in dieser Beziehung sehr weitgehende Forderungen stellen, und es müssen um so weitgehendere Forderungen gestellt werden, je weniger man an der bestehenden von Juristen und für Juristen geschaffenen Organisation unserer Verwaltungskörper zu rütteln wagt. Damit ist aber dem Technikerstande nicht gedient. Für ihn ist nur eine solche Lösung des Problems annehmbar, welche die gründliche Vorbildung für den technischen Beruf nicht gefährdet und welche die erforderliche praktische Ausbildung in der technischen Praxis ermöglicht. Diese Bedingungen erfüllen

die Franzschen Vorschläge, nach denen lediglich angehende Techniker in die Zwangsjacke der bestehenden Verwaltungsorganisation gesteckt werden sollen, nicht.

Vor bald 23 Jahren hat Professor Baumeister in einer Festrede über die „Technischen Hochschulen“ die Richtung gezeigt, in der sich die Bestrebungen zur Hebung des Technikerstandes bewegen müßten, und es sei gestattet, die maßgebenden Sätze, die heute noch volle Geltung haben, hier zu zitieren:

„Dem Techniker insbesondere ziemt das Streben nach voller Teilnahme am Leben der Gesamtheit, weil seine Leistungen heutzutage eine so große Bedeutung für das allgemeine Wohl haben, sowohl in materieller, als in sozialer Beziehung.“
Ferner:

„Fachliche Einseitigkeit ist um so schlimmer, als die Teilung der Arbeit in der Praxis immer weiter gehen wird und das Geistesleben des einzelnen daher vielleicht gar auf ein Bruchstück des technischen Berufes einschrumpfen möchte. Daß manche Fachgenossen unleugbar solchen Gefahren unterlegen sind, welche bei anderen Berufsarten seltener erscheinen, ist wohl der wichtigste Grund für die oft beklagte Zurücksetzung der Techniker im öffentlichen Leben und in der Gesellschaft.“

Und: „Bedauernswert freilich ist nach meinem Gefühl ein Techniker, welcher im Verwalten seine Lebensaufgabe erblicken will oder muß und dadurch seinem schönen, eigentlichen Beruf entfremdet; aber glücklich ein solcher, welcher Begabung und Bildung genug besitzt, um sein Fach an der höchsten Spitze auszuüben.“

Diesem Satze liegt eine weite Auffassung bezüglich der Grenzen des technischen Berufes zu Grunde; denn nicht Fernhaltung der Techniker von leitenden Verwaltungsstellen, sondern daß Techniker auf solchen Stellen Techniker bleiben, sie mit technischem Geist erfüllen, ist die berechtigte Forderung, die er enthält. In diesem Sinne müssen die Maßnahmen, die wir zum Zwecke der Beteiligung der Techniker an der Verwaltung der öffentlichen Gemeinschaften erstreben, auch getragen sein von dem berechtigten Selbstbewußtsein, das jeden Techniker im Hinblick auf die große Bedeutung der Technik für das gesamte Wirtschaftsleben und für die Höhe unserer Kultur erfüllen sollte.

Schließlich müssen die Vorschläge zur Hebung der Stellung der Techniker in den Verwaltungskörpern nach meinem Dafürhalten noch einer Bedingung genügen, auf die bisher, soweit die Veröffentlichungen sehen lassen, noch nicht geachtet worden ist: die für die Vorbildung und Ausbildung jetzt schon in Anspruch genommene Zeit darf unter keinen Umständen verlängert werden. Vier Jahre Studium, drei Jahre praktische Ausbildung, ein Jahr für die Prüfungen, ein Militärjahr — bei dieser Sachlage wird heute schon jeder Akademiker mindestens 27, durchschnittlich aber auch unter normalen Verhältnissen 28 bis 29 Jahre alt, ehe er daran denken kann, seinen Beruf selbständig auszuüben und sich durch seine Arbeit zu erhalten. Jede Ausdehnung dieser Ausbildungszeit, sei es durch Verlängerung des Studiums oder der Dauer der praktischen Ausbildung, führt zu einer durchaus unerwünschten Verkleinerung des Kreises derjenigen Personen, die wirtschaftlich in der Lage sind, sich der Beamtenlaufbahn zu widmen. Je länger die auf Anstellung im öffentlichen Dienste reflektierenden jungen Leute von dem Vermögen ihrer Eltern leben müssen, je teurer die Ausbildung gemacht wird, desto größer wird die Gefahr, daß der Staat in der verhältnismäßig kleinen Schicht, auf die er sich beim Bezug seiner Beamten beschränken muß, die Summe geistiger Leistungsfähigkeit nicht mehr aufreiben kann, welche er zu erfolgreicher Bewältigung seiner Aufgaben notwendig braucht. Schon die heutigen Verhältnisse sind in dieser Beziehung nicht ideal. Eine weitere finanzielle Erschwerung des Zutritts zum Staatsdienst würde aber zu erheblichen Bedenken auch deshalb besonderen Anlaß geben, weil gerade in den Schichten, die es ihren Söhnen dann noch gestatten können, Beamte zu werden, oft das geringste Verständnis für die das Wohl der Allgemeinheit so stark beeinflussenden sozialen Erfordernisse unserer Zeit gefunden wird.

Eine Verlängerung der Gesamtausbildungszeit ist deshalb auch zu dem Zweck, den Technikern die für eine erfolgreiche Betätigung im Verwaltungsdienst nötigen Grundlagen zu vermitteln, im Interesse des Staatswohls nicht zu befürworten. Sie ist aber auch zu diesem Zweck nicht nötig; denn das, was an Lernstoff unentbehrlich ist, ist nicht so viel, daß es nicht in einem über vier Jahre sich erstreckenden Lehrplan

untergebracht werden könnte; und für die Hauptsache, die praktische Übung, kommt es nicht so sehr auf die Dauer als auf die Art der Ausbildung und auf die spätere Beschäftigung an.

In bezug auf die Organisation des Unterrichts wäre zunächst eine einheitliche Mittelschule zu fordern. Wenn die Hochschule sich auf ein in der Mittelschule gleichartig und möglichst weit gefördertes Studentenmaterial einrichten kann, wenn insbesondere alle Studenten schon gute, elementare Kenntnisse in den Naturwissenschaften — Physik, Chemie, Geologie, Mineralogie — auf die Hochschule mitbringen, so werden schon in den ersten Semestern mehrere Stunden frei, die für andere Fächer in Anspruch genommen werden können. Für die späteren Semester entsteht die Frage, ob nicht durch Verzicht auf einige Spezialfächer, für die Bauingenieure z. B. auf höhere Geodäsie und Methode der kleinsten Quadrate, Zeit für allgemeine Vorlesungen erspart werden könnte. Die ersparte Zeit und, wenn es nicht anders geht, vielleicht noch eine weitere Wochenstunde in jedem Semester müßten verwendet werden:

zu einer Vertiefung des Unterrichts in der Volkswirtschaftslehre, welche überhaupt die technische Hochschule als ihre eigentliche Heimat ansehen sollte,

zu einer systematischen Vermittlung der grundlegenden Bestandteile des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, der sozialen Gesetzgebung, der Sozialhygiene, der kaufmännischen Buchführung, Selbstkostenrechnung und dergleichen, und in allgemein rechtswissenschaftlicher Beziehung zur Erschließung des Verständnisses für die Eigenart und Tragweite rechtlicher Fragen und zur Mitteilung der grundlegenden Rechtsbegriffe.

Diese für eine spätere Verwaltungstätigkeit unentbehrlichen, aber auch ausreichenden Wissensgrundlagen müssen — darauf ist besonderer Wert zu legen — allen Vollstudierenden vermittelt und als obligatorische Prüfungsgegenstände in das Diplomexamen aufgenommen werden. Denn es ist wünschenswert, schon um der fachlichen Einseitigkeit ein Gegengewicht zu bieten, daß jeder Techniker, ebenso wie jeder Jurist sich das theoretische Rüstzeug des Verwaltungsbeamten erwirbt.

Der Diplom-Ingenieur tritt — im Besitze dieser Kenntnisse — schon mit ganz anderen Augen in die Praxis ein, er sieht nicht nur die technische, sondern auch die wirtschaftliche Seite der Aufgaben, die ihm gestellt werden. Die Anleitung während der praktischen Ausbildungszeit muß sein Auffassungsvermögen nach dieser Richtung schärfen, muß ihm alle die kleinen oder größeren Verwaltungshandlungen, die auch im kleinsten Baubetrieb vorkommen, als solche erkennen lehren und ihm den Begriff für die Notwendigkeit einpflanzen, diese Verwaltungstätigkeit als von der technischen Arbeit nicht trennbaren Bestandteil des technischen Berufes zu achten und zu schätzen. Anregung zu weiterer Vertiefung in diese Dinge kann dadurch gegeben werden, daß man für die große Arbeit der Baumeisterprüfung Aufgaben aus dem technisch-wirtschaftlichen Grenzgebiet stellt, oder daß man Dr.-Ing.-Dissertationen über selbstgewählte Themen aus diesem Gebiet als Baumeisterarbeiten anerkennt. Ob Baupraktikanten, beziehungsweise Regierungsbauführer auf kurze Zeit — höchstens drei bis vier Monate — in den Bezirken der allgemeinen Verwaltung oder in einer städtischen Verwaltung*) zur Ausbildung verwendet werden sollen, ist eine Frage, die bejaht werden darf, aber nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Zur Erleichterung des Selbststudiums und zur Fortbildung für die in der Praxis stehenden Techniker müssen

*) Im 5. Heft der Monatschrift „Technik und Wirtschaft“ (Mai 1908) ist ein beachtenswerter Vorschlag des Oberbürgermeisters Dr. Ebeling in Dessau zur praktischen Ausbildung von Ingenieuren in der Gemeindeverwaltung veröffentlicht. Dr. Ebeling schlägt vor, für die Ingenieure eine 8 Monate (nach der Einzelaufstellung) umfassende praktische Ausbildung in der städtischen Verwaltung obligatorisch zu machen. Die eine Hälfte der Zeit soll den Dezernaten der allgemeinen Verwaltung, die andere Hälfte dem Stadtbauamt gewidmet werden. Das ins einzelne ausgearbeitete Programm läßt erkennen, daß besonderer Wert auf die Bekanntmachung mit den Verwaltungsaufgaben des Stadtbauamtes gelegt wird. Dr. Ebeling scheint zu erwarten, daß diese acht Monate in die offizielle Ausbildungszeit der Regierungsbauführer eingerechnet werden. Unter dieser Voraussetzung stimmen seine Vorschläge, zu deren Verwirklichung er in dankenswerter Weise durch das Angebot, jährlich zwei Ingenieure in dieser Weise auszubilden, beiträgt, mit den von dem Verfasser gegebenen Anregungen überein.

die Fachzeitschriften technische Verwaltungsfragen regelmäßig in knappen Aufsätzen, aber mit reichen Literaturangaben behandeln; dem gleichen Zweck müssen auch Ferienkurse dienen. Überhaupt muß alles geschehen, was der Anregung und Förderung des Selbststudiums und der Selbsterziehung dienen kann. Der Wert eines sorgfältig ausgearbeiteten und systematisch durchgeführten Lehr- und Ausbildungsplanes soll ja nicht verkannt werden, seine Bedeutung für die Verbesserung der Durchschnittsqualität steht ja außer Frage. Aber abgesehen davon, daß bei der Ausführung des von mir skizzierten oder irgendeines anderen Programms 15 bis 20 Jahre ins Land gehen werden, ehe das erste Exemplar der Species Verwaltungstechniker in Reinkultur gezüchtet an die Arbeit gehen kann, darf man doch auch nicht übersehen, wie schädlich die weitgehende Reglementierung gerade in unserem so schemareichen und scheinbar auch so schemabedürftigen Vaterland auf die Entwicklung der Persönlichkeiten wirkt.

Und Persönlichkeiten sind es doch, nicht kenntnisreiche Automaten, die wir in erster Linie für unsere Verwaltungen brauchen, Persönlichkeiten mit freiem Blick und unmittelbarem Verständnis für die kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der verwalteten Gemeinschaften. Kammerer hat in diesem Zusammenhange einmal die sehr einleuchtende Bemerkung gemacht, daß die Ausbildung von Persönlichkeiten um so schwerer gelinge, je mehr Wert auf formales Denken statt auf wirtschaftliches Überlegen gelegt wird. Diese Tatsache ist ein Vorteil, den der Techniker im Wettstreit mit dem Juristen für sich hat, und den er sich nicht dadurch verkümmern darf, daß er sich bei dem Streben nach der Befähigung für den Verwaltungsdienst zu sehr an das juristische Beispiel klammert. Die Erziehung zur Persönlichkeit muß bewußt und ausdrücklich als Hauptpunkt in das Programm für die Erziehung der Techniker zu Verwaltungsbeamten aufgenommen werden. Wenn dieser Forderung entsprochen wird, dann wird die im Boden der Technik wurzelnde und aus ihm stets neue Nahrung ziehende Verwaltungskunst der auf juristischem Boden erwachsenen nicht nur ebenbürtig, sondern überlegen sein.

Die Techniker haben bisher noch wenig Gelegenheit gehabt, sich in dem Sinne, wie wir ihn hier verstehen, als Persönlichkeiten im öffentlichen Leben zu bewähren. Die technische Arbeit trägt sogar einen großen Teil der Schuld an der heute so weit verbreiteten Unterschätzung des Wertes der Persönlichkeiten und Überschätzung der sachlichen Kulturfaktoren, weil bei den großen technischen Leistungen die Person des Schöpfers hinter der kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung des Werkes allzusehr zurücktritt, und weil deshalb die sich der technischen Errungenschaften bedienende Allgemeinheit jeden technischen Fortschritt hinnimmt, ohne an die Persönlichkeitswerte zu denken, die darin stecken. Die Techniker haben bisher nichts getan, um diese unerwünschte Begleiterscheinung ihrer Tätigkeit zu beseitigen. Der außerordentlich rasche Fortschritt der technischen Wissenschaften hat sie gezwungen, sich bei ihrer Tätigkeit ausschließlich auf das Fachliche zu konzentrieren. Infolge dieser durch die Entwicklung bedingten Konzentration auf die im engeren Sinne technischen Aufgaben haben die Techniker das Gefühl für die volkswirtschaftliche Wichtigkeit ihres Tuns vielfach nicht gewonnen, sie haben nicht gelernt, über die unmittelbaren Wirkungen ihrer Tätigkeit hinauszusehen. Diese Einseitigkeit war zu den Zeiten der Entwicklung eine mächtige Quelle schöpferischer Kraft; heute ist sie das größte Hindernis, das der Technikerstand in seinen eigenen Reihen überwinden muß, wenn es ihm gelingen soll, sich den ihm gebührenden Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Gemeinschaften zu erringen.

Zu diesem Zwecke müssen die Techniker lernen, ihre Tätigkeit im Rahmen des Ganzen zu betrachten; sie müssen selber prüfen, nicht nur ob ihre Werke technisch vollkommen sind, sondern auch, ob sie den Bedürfnissen der Allgemeinheit entsprechen; sie müssen, um es mit einem Wort zu sagen, bei ihrer Arbeit das Wohl der Gesamtheit berücksichtigen, das heißt eben, vom Standpunkt des idealen Verwaltungsbeamten aus an ihre Aufgaben herantreten.

Zu solcher Auffassung seines Berufes soll den Techniker von heute die Selbsterziehung in der geschilderten Richtung befähigen; den jüngeren Generationen soll durch Bereitstellung geeigneter Bildungsmittel die Arbeit erleichtert werden. Wenn

auf diesem Wege der Technikerstand in ernster Arbeit vorwärtsschreitet, wenn jeder einzelne an seinem Platz es als Standespflicht erkennt, nicht als Nurtechniker, nicht nur mit seinem Fachwissen, sondern als Glied des Ganzen mit seiner ganzen Persönlichkeit sein Werk zu fördern, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben. Der Einfluß des Technikers auf den Gang der Verwaltung muß wachsen, wenn er sich mit seiner Tätigkeit in persönliche Beziehungen zu der Allgemeinheit setzt, und mit diesem Einflusse wächst auch die Wertschätzung der in ihren Wirkungen für das öffentliche Wohl unmittelbarer erkannten technischen Arbeit. Im öffentlichen Dienst muß eine solche Entwicklung eine allmähliche Verschiebung der Kompetenzen bringen. Der Ingenieur, der seine Aufgaben nicht mehr ausschließlich vom technischen Standpunkte aus betrachtet, sondern bei Projekten und Gutachten die allgemeinen Gesichtspunkte berücksichtigt, leistet damit eine Arbeit, die bisher von dem Verwaltungsbeamten getan werden mußte; und wenn dieser Vorgang sich regelmäßig wiederholt, kann es nicht ausbleiben, daß die einschlägigen Verwaltungsbefugnisse — ich erwähne nur als ein Beispiel die Erteilung von Baugenehmigungen — den technischen Behörden übertragen werden. Auf diese Weise schafft sich der Techniker, wenn auch zunächst sozusagen inoffiziell, die von uns geforderte Möglichkeit, sich in seinem Berufe im Verwalten zu üben: er hat damit den ersten, schwersten Schritt auf dem Wege zu leitenden Verwaltungsstellen getan. Und hat mit diesem Schritt große Rechte, aber auch große Pflichten übernommen, Pflichten seinem Stande und der Allgemeinheit gegenüber. Denn wenn er die Berechtigung seines Strebens nach Anteil an der Verwaltung erweisen und die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht enttäuschen will, dann muß er die heute mehr oder weniger verloren gegangene innige Fühlung zwischen den Verwaltungen und den breiten Schichten der Bevölkerung wiederherstellen und er muß sich vor allem den im Gefolge der modernen Entwicklung von Technik und Volkswirtschaft entstandenen Verwaltungsaufgaben gewachsen zeigen, welchen die heutigen Verwaltungsbeamten nicht vollkommen gerecht zu werden vermögen.

Literaturübersicht,

umfassend die einschlägigen Arbeiten der letzten Jahre auf dem Gebiete der Ausbildung der Ingenieure, Juristen und Verwaltungsbeamten, ferner der Verwaltungsreform, sowie der wirtschaftlichen, sozialen und juristischen Grenzgebiete der Technik.

Zusammengestellt vom Internationalen Institut für Sozial-Bibliographie in Berlin.

(Berichtigungen und Ergänzungen sind an das Institut, Berlin W, 50, Spichernstr. 17, erbeten.)

- Baldwin, W. and others; Industrial-social education.** 147 p. 8°. Springfield, Mass., Milton Bradley Co. 07.
- Beck, Hermann; Soziale Aufgaben und Pflichten der Techniker.** 8°, 45 p. Dresden, O. V. Böhmert. 02.
Mk. —, 80.
- Beck, Hermann; Nationalökonomie und Technik.** Deutsche Stimmen. 02, H. 11, p. 451—458. Entwickelt u. a. den Vorschlag der Schaffung einer „Industrieverwaltungslehre“ und einer „Technischen Staatsverwaltungslehre“, zwei Disziplinen, die an den technischen Hochschulen eingeführt werden sollen.
- *Beck, Hermann; Recht, Wirtschaft und Technik, ein Beitrag zur Frage der Ingenieurausbildung.** Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 04. H. 20 und 21.
- Beck, Hermann; dasselbe, erweitert als Broschüre.** II. Auflage. Dresden, O. V. Böhmert. 05.
Mk. —, 80.
- Beck, Hermann; Zur Frage der Ingenieurbildung.** Gutachten zur Versammlung des Vorstandes des Vereins deutsch. Ingenieure am 29. IV. 03. Punkt 17 der Tagesordnung.
- Beck, Hermann; Wirtschaftsleben und Ingenieurausbildung.** Bayerisch. Industrie- und Gewerbeblatt 05, 12. p. 90—92. 13. p. 98—100. 14. p. 105 bis 108.
- *Beck, Hermann; Ingenieur u. öffentliche Verwaltung, Technik und Wirtschaft.** 08. III. p. 82—86.
- *Beck, Hermann; Die Holländische „Sociaal-Technische Vereeniging van democratische Ingenieurs en Architecten“.** Technik und Wirtschaft. 08. IV. p. 106—109.
- Beck, Hermann; Bibliographie der Sozialwissenschaften.** Herausgegeben im Auftrage des Internationalen Instituts für Sozial-Bibliographie E. V. in Berlin, 3. Jahrgang. 07. 716 p. gr. 8°. Dresden, O. V. Böhmert. 08.
Mk. 12,—.
- Bringt allmonatlich eine Übersicht u. a. der Literatur über Fragen der Verwaltungsreform (Abt. VII, 2) der sozialen, wirtschaftlichen und Bildungsfragen der Ingenieure und Juristen (Abt. VIII, 8 und VIII, 12)

- sowie der Technik in ihren Beziehungen zu Wirtschaft und sozialem Leben.
- Beigel**; Vorschlag zur Erweiterung der technischen Hochschule zu Karlsruhe durch eine Abteilung für Handelswissenschaften. Straßburg 95.
- Bellom, M.**; Le rôle sociale de l'ingénieur. Réforme sociale. 06. XII. p. 899—910.
- Bendt, Franz**; Die Errichtung einer Zentralbehörde für technische Angelegenheiten. Vortrag auf der Generalversammlung des Bundes der Industriellen am 16. Oktbr. 1899 zu Berlin. Berlin, Fr. Schirmer 99.
- Bendt, Franz**; Die Grundübel im deutschen Wirtschaftsleben und ihre Hebung. 8^o. 30 p. Berlin, C. Heymann 05. Mk. —, 60.
- Bendt, Franz**; Zur „technischen“ Ausbildung der Juristen und Volkswirte. Volkswirtschaftliche Blätter. 06. 3. p. 46—47.
- Beratung** über das technische Unterrichtswesen in Preußen. 45. Sitzung des preußischen H. d. A. vom 17. IV. 07. p. 3378—3421.
- ***Besetzung**, Die, eines hohen Verwaltungspostens durch einen Techniker. Technik und Wirtschaft. 08. V. p. 175.
- Biedenkapp, G.**; Die soziale Wertung des Ingenieurs. Berliner Tageblatt. 292. 06 12. VI.
- Bitter**; Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. 2. Bd. 883 p. Lex. 8^o. Leipzig, Roßberg, 06. Mk. 20.—.
- Blankett, H.**; Bör var högre tekniska undervisning klompetteras med ekonomiska discipliner. (Die Wirtschaftslehre als Ergänzung des Programms unserer technischen Hochschulen.) Ekon. Samfundet, Finland 05. 4. p. 3—4.
- Block, Maurice**; Dictionnaire de l'administration française. 5. éd. refon-
- due par Ed. Maguéro. 2 Bände XVI und 2715 p. Paris, Berger-Levrault, 05. Fr. 42,50.
- Bonneau, H.**; La Réforme administrative, fiscale, judiciaire. 8^o. Paris. A. Foucher, 06. Fr. 2,50.
- van den Boom**; Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Beamten. Soziale Kultur. 08. IV. p. 245 bis 248.
- Bornhak, Conrad**; Die Vorbildung der Juristen in Preußen. Hochschul-Nachrichten. 06. XII. p. 67—69.
- Bornhak, Conrad**; Nebenstudien der Juristen. Berliner Akadem. Wochenschrift. 07. I. p. 109—110.
- Brachvogel, Willy**; Kaufleute und Regierung. Eisenbahn u. Industrie 07. 14. 15. p. 271—73, 287—88.
- von Brauchitsch, M.**; Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von v. Studt und v. Braubehrens. Berlin, C. Heymann.
- Brief Report concerning the Work of the National Municipal League's Committee on Instruction in Municipal Government.** Philadelphia, National Municipal League, 05.
- Brockhausen, C.**; Die österreichische Gemeindeordnung (Grundgedanken und Reformideen) gr. 8^o. VII. 240 p. Wien, Manz, 05. K. 5,—.
- Brockhausen, C.**; Studien und Vorschläge zum Verwaltungsreformplane vom 25. Juli 1906. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Wien, 34. Band. 1. Heft.
- von Brockhausen**; Verwaltungsreform im Preußen. Konservative Monatschrift. 07. XI. p. 150—57.
- Cohn, G.**; Über die staatswissenschaftliche Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Preußen. Archiv für Eisenbahnwesen 00. p. 657.
- Cohn, G.**; Zur wissenschaftlichen

- Vorbildung der Preußischen Verwaltungsbeamten. Volkswirtschaftl. Blätter. 06. 2. p. 28—29.
- Conrad, W.;** Die wirtschaftliche Ausbildung der Maschinen-Ingenieure für Betrieb und Verwaltung an den technischen Hochschulen Deutschlands. Zeitschrift des österr. Ingenieur- u. Architekten-Vereins 07. 36 u. 37.
- Crenneville, L.;** Zur Reform der politischen Verwaltung. 102 S. 8°. Wien, „St. Norbertus“, 05. K. —, 80.
- Dalemont, J.;** La formation des ingénieurs au congrès d'expansion économique. Revue économique internationale. 06. 3. p. 615—622.
- Defays;** Le rôle de l'ingénieur et sa formation pratique. Union des ingénieurs de Louvain, 07. 3. p. 489 bis 506.
- Demartial, G.;** Le Personnel des ministères. 76 p. 8°. Paris, Berger & Levrault, 06.
- Dietzel,** „Stud. jur. et cam.“. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 14. Bd. p. 679.
- Diskussionen** über die Verwaltung der kaiserlichen Marine, insbesond. der Werftbetriebe. 47. Sitzung des Reichstags vom 6. V. 07. p. 1458 bis 1466. 48. Sitzung vom 7. V. 07, p. 1484—1480. (Hauptredner Abgeordneter Zubeil, Mommsen und der Kommissar des Bundesrats W. Geh. Admiraltätsrat Harms.)
- Diskussion** über die Denkschrift der Regierung: Studien zur Reform der inneren Verwaltung, 110 p. gr. 8°. Wien, Manz, 05. K. 2,—.
- Dodd, J. T.;** Administrative Reform and the Local Government Board. 2. ed. Gr. 8°. London, P. S. King. 06. 1 s. 6 d.
- „Efficiency“.** Reform of the Irish Public Service. Westminster Review 06. II. p. 132—35.
- Einfluß,** Der, der Techniker in der Eisenbahnwirtschaft. Technik und Wirtschaft. 08. V. p. 173—5.
- Eisenbahntechniker** und Eisenbahnjuristen. Deutsche Nachrichten. 25. 4. 08.
- Engineering Education;** Proceedings of the Society for the Promotion of Engineering Education. Ithaca Meeting, 06. Vol. XIV. N.Y.: The Engineering. News, Publ. Co., 07.
- Ehrenberg, R.;** Technische und wirtschaftliche Arbeit. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Bd. 42.
- *Ehrenberg, R.;** Handelshochschulen I. Gutachten . . II. Denkschrift. Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für kaufmännisches Unterrichtswesen. Band 3 und 4. Braunschweig 97.
- Ehrenberg, R.;** Deutsche Verwaltungsreform. Der Tag. 06. 17. V. 1. VI.
- Engel, E.;** Wie wird Berlin verwaltet? Internationaler Volkswirt. 06. 3. p. 23—24.
- Erhard, Thdr.;** Über die Entwicklung des Studiums an der Freiburger Bergakademie von ihrer Eröffnung im Jahre 1766 bis zur Gegenwart. Rektoratsrede. 25 p. gr. 8°. Freiburg, Craz & Gerlach, 08. Mk. —, 75.
- Fairlie, J. A.;** The problems of city government from the administrative point of view. Annals of the American Academy of Political and Social Sciences. 06. I. p. 132—55.
- Fairlie, J.;** The national administration of the United States of America. 11. 274 p. 8°. New York, Macmillan. 07. § 2,50.
- Fischer, Otto;** Die praktische Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Juristische Wochenschrift. 06. 2. p. 49—51.
- Fischer, Otto;** Die gegenwärtige Lage der Frage der Vorbildung von Juristen und Verwaltungsbeamten. Deutsche Juristen-Zeitung 03. 15. X.

- Folkman, Daniel**; Administration of a Philippine province. *Annals of the American Academy of Political and Social Sciences*. 07. VII. p. 115 bis 152.
- Forbat, J.**; Városok építése különös tekintettel a szociális és gazdasági szempontokra. (Städtebau mit besonderer Rücksicht auf die sozialen u. wirtschaftlichen Gesichtspunkte.) 8°. 39 p. Budapest, Kilian. 06. K. 1,20.
- Franz, W.**; Ausnahmen. *Der Tag*. 07. 23. I.
- ***Franz, W.**; Ist die Universität die einzige Hochschule der Verwaltung? *Deutsche Bauzeitung*. 07. 17. IV., p. 215—218.
- Franz, W.**; Der Kaufmann und die Kolonialverwaltung. *Der Tag*. 07. 15. VI.
- Franz, W.**; Verwaltungsakademien. *Der Tag*. 07. 17. XI.
- Franz, W.**; Die Tüchtigsten. *Berliner Tageblatt*. 07. 17. XI.
- Franz, W.**; Verwaltungsingenieure im Eisenbahndienst. *Der Tag*. 07. 20. XI.
- ***Franz, W.**; Der Ingenieur und die Verwaltungswissenschaften. *Technik und Wirtschaft*. 08, I. p. 1—5; II. p. 33—36.
- Franz, W.**; Das Berufsstudium der Verwaltung. *Zeitschrift für Philosophie*, 08, I. p. 156—164.
- Franz, W.**; Neue Männer für das neue Jahrhundert. *Kölnische Zeitung* 08. 9. I.
- Franz, W.**; Eisenbahnjuristen oder Verwaltungsingenieure? *Kölnische Zeitung* 08. 3. II.
- Franz, W.**; Juristen in der allgemeinen Verwaltung. *Kölnische Zeitung* 08. 10. II.
- Franz, W.**; Hochschulpädagogik. *Der Tag* 08. 11. II.
- Franz, W.**; Verwaltungsingenieure. Stahl und Eisen. 08. 6. p. 197 bis 198.
- Franz, W.**; Der Verwaltungsingenieur, Vortrag gehalten am 10. April 1908 im Rheingau-Bezirksverein Deutsch. Ingenieure. 4°. 12 p. (Nicht im Handel).
- ***Franz, W.**; Die technische Hochschule und das Berufsstudium der höheren Verwaltung. *Technik und Wirtschaft*. 08. V. p. 176—177. Fordert die Zulassung der auf der technischen Hochschule technisch-staatswissenschaftlich vorgebildeten Verwaltungsingenieure zur praktischen Verwaltungsausbildung, unter Hinweis auf Ausführungen R. v. Mohls.
- Friedel, V. H.**; Der höhere technische Unterricht an den französischen Universitäten. *Hochschul-Nachrichten*. 06. 6. p. 137—141. p. 163 bis 168.
- Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung E. V. zu Frankfurt a. M.** Jahresberichte über wirtschaftliche Ausbildungskurse, Veröffentlichungen der Gesellschaft, Studienreisen, Ausbildung von Handelslehrern, Bibliothek, Archiv, Formularsammlung. 8 p. gr. 4°. Frankfurt a. M. Jordanstr. 17/19, Selbstverlag. (Nicht im Handel.)
- ***Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst (in Preußen)** vom 10. VIII. 06. *Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten*. 06. 37. p. 378—381.
- Goodnow, F. J.** *Principles of the Administrative Law of the United States*. XXVII. 48 Op. New York G. P. Putnams Sons. 05. \$ 3,—.
- v. Grimm**; Zur Reform der inneren Verwaltung, 55 S. Wien, Manz. 05. Mk. —,85.
- Großmann, H.**; Die Notwendigkeit volkswirtschaftlicher Kenntnisse für

- den Chemiker. *Chemische Industrie*. 07. 22. p. 614—615.
- Habermann, G.**; Das Zusammenwirken lokaler Faktoren mit Staat und Land bei Lösung von Verwaltungsaufgaben. *Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung*. 05, 1 u. 2. S. 148—159.
- v. Halban**; Die Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums in Österreich. *Österreichisches Verwaltungs-Archiv* 06. III. 7/8. p. 289—312.
- v. Halle, Ernst**; „Wirtschaft und Technik“ *Elektrotechnische Zeitschrift*. 04. H. 48.
- v. Halle, E.**; Beamtenvorbildung und Wirtschaftsleben. *Deutsche Revue*. 31 p. XII. 06.
- Hamm**; Die Ausbildung der höheren preußischen Verwaltungsbeamten. *Deutsche Juristen-Zeitung*. 06. 8. p. 447—451.
- Hamm**; Die Verjüngung des Juristenstandes. *Deutsche Juristen-Zeitung* 07. 1. IX. 17—26.
- Hammermeister, W.**; Praktische Anleitung zur Vorbereitung für den Kommunalverwaltungsdienst. Berlin, A. W. Hayns Erben. 05. Mk. 3,50.
- Hanausek, Gust.**; Die Reform der juristischen Studien u. Prüfungen. 56 p. Lex. 8°. Graz, Leuschner & Lubensky. 07. Mk. 1,—.
- Hatschek, Jul.**; Der englische Staatsdienst. *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft* 06. 3. p. 223—293.
- Heckscher, Eli F.**; Vara ämbetsmäms statsretenskapli ga utbildning. (Die staatswissenschaftliche Vorbildung unserer Staatsbeamten.) *Det nya Sverige*. 08. 2 p. 79—96.
- v. Herrwult, Rudolf**; Die geplante Reform der inneren Verwaltung Österreichs und die Voraussetzung ihrer Verwirklichung. *Österreichisches Verwaltungsarchiv*. 06. 7/10. p. 289 bis 326.
- Hostelet, G.**; Les tendances actuelles de l'enseignement technique. *Revue Economique Internationale* IV. 3. p. 662—676.
- Hue de Grais**; Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. 17. Auflage XII. 654. p. 8°. Berlin, J. Springer. 06.
- Hue de Grais**; Die Vereinfachung der preußischen Verwaltung. *Verwaltungs-Archiv*. 07. 15. Band 4—5. p. 325—376.
- Hottenrott**; Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte. *Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften* 07. XI. p. 560 bis 564.
- Jastrow, J.**; Kaufmannsbildung und Hochschulbildung. *Bürgertum und Staatsverwaltung*. Zwei akademische Festreden, gehalten in der Aula der Handelshochschule Berlin. 48 p. 8°. Berlin, Georg Reimer, 07. Mk. 1,—.
- *Ingenieur, Ein, als Minister**. *Technik und Wirtschaft* 08. IV. p. 129.
- Internationale Wirtschaftskurse** (Ferienkurse). Erster Kurs: Lausanne 1907, 8°. 15, 24, 12, 12. Veröffentlichungen der intern. Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens. Band 9.
- Jocksch-Poppe, Richard**; Das kameeralistische Studium als Vorbereitung für den Staatsverwaltungsdienst im Herzogtum Sachsen-Meiningen. *Volkswirtschaftliche Blätter*. 07. 18. p. 335—336.
- *Kähler, W.**; Nationalökonomie und Ingenieurbildung. Vortrag. *Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure* 06. 30. p. 1201—1204.
- Kähler, W.**; Nationalökonomie und Ingenieurbildung. *Hochschul-Nachrichten* 06. 8. p. 185—186.
- *Kähler, W.**; Soll in die Ingenieurausbildung als notwendiger Bestand-

- teil die Beschäftigung mit dem Wirtschaftsleben aufgenommen werden? Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure. 07. 15. p. 589—592.
- Kähler, W.**; Die Kameralwissenschaften als Unterrichtsfach an deutschen Universitäten. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 08. Febr. p. 219—228.
- ***Kammerer, Otto**; „Rede zum Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelm II.“ Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Bd. 47. Nr. 6. 7. II, 9. 03. p. 207.
- ***Kammerer, Otto**; Techn. Hochschul- oder technische Fakultät? Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 6. VIII. 04. p. 1177.
- ***Kammerer, Otto**; Der Verwaltungs-Ingenieur im Staatsdienst. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 06. 4. p. 140.
- Karpe, L.**; Die soziale und wirtschaftliche Frage (der Ingenieure). Eisenbahn und Industrie 06. 2. p. 32.
- Klasmer**; Denkschrift über den gegenwärtigen Stand des technischen Hochschulwesens in Preußen und die damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über die technische Hochschule in Breslau. 70. p. 4°. Breslau, Trewendt u. Granier. 06. Mk. 2,—
- ***Kollmann**; Die Bedeutung wirtschaftlicher Studien für den Stand der Ingenieure. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 06. 3. I. p. 104—109. 13. I. p. 23—24.
- Kraewel**, Fortbildungskurse für Juristen. Deutsche Juristen-Zeitung. 06. 6. p. 338—342.
- ***Kraft, Max**; Das System der technischen Arbeit, I. Teil. Die ethischen Grundlagen, II. Teil. Die wirtschaftlichen Grundlagen, III. Teil. Die Rechtsgrundlagen, IV. Teil. Die technischen Grundlagen. 8°. 792. p. Leipzig, Arthur Felix. 02.
- Kraft, Max**; Zur Reform des Verwaltungsdienstes. Eisenbahn und Industrie. 07. 11. p. 201—203.
- Lehmann, Fritz**; Vereinfachungen im Staatsbetrieb. Das freie Wort. 07. 1. VIII. p. 338—342.
- Leiter, Friedr.**; Die Gemeindeverwaltung. 364 S. gr. 8°. Wien, Perles. 05. Mk. 6,—
- Liebe, G.**; Die soziale Entwicklung des preußischen Beamtentums. Beilage der Täglichen Rundschau. 06. p. 260—261.
- Lindemann, H.**; Die hessische Verwaltungsreform. Kommunale Praxis. 05. 6. 7.
- Lindemann, H.**; Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens. 2. Auflage XIII. 622 p. Stuttgart, Diez. 06. Mk. 12,—
- Löffler, Alexander**; Die Reform der juristischen Studien in Österreich. Hochschulnachrichten. 07. III. p. 143—45.
- Lotz, Alb.**; Geschichte des deutschen Beamtentums. Mit Buchschmuck und zahlreichen kulturhistorischen Abbildungen versehen von Jul. Schlattmann und Ernst Strach. (In 10 Lieferungen.) Berlin, R. v. Decker. 06. Mk. 1,80.
- Maschke**; Die realistische Vorbildung und das Rechtsstudium. 58 p. gr. 8°. Berlin, F. Vahlen. 07. Mk. 1,40.
- von Massow**; Zur Gesetzesvorlage an den preußischen Landtag über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Konservative Monatschrift. 06. 16. II. p. 506—513.
- Mayrhofer, Ernst**; Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Wien, Manz. 07.
- Meyer, Heinrich**; Einiges über Ideal und Wirklichkeit der modernen

- Staatsverwaltung. Der Kampf. 06. 19. p. 18—20.
- Michalski, Georg**; Über die Reform der inneren Verwaltung in Österreich. Verwaltungsarchiv 06. 2/3. p. 235—265.
- Michalski, Georg**; Die preußischen Verwaltungsakademien. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 06. (15. Band 5 und 6.) p. 605—617.
- Betrifft 1. die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft in Frankfurt a. M. 2. die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin. 3. die Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung.
- Notwendigkeit, Die**, wirtschaftlicher Schulung des Ingenieurs. Volkswirtschaftliche Blätter. 05. XII. p. 299—300.
- *v. Oechelhaeuser, W.**; Technische Arbeit einst und jetzt. Vortrag. 51 p. 80. Berlin, Julius Springer. 06.
- Organisation, Die**, des kaiserlichen Patentamtes und die Vorbildung und Stellung der technischen hauptamtlichen Mitglieder. Glasers Annalen des Gewerbe- und Bauwesens. 08. IV. p. 148—153.
- Organisation der Bauverwaltungen** der deutschen Großstädte. Deutsche Techniker-Zeitung. 06. 27. I. p. 40 bis 41. 10. II. p. 70—71.
- Petrocchi, Carlo**; La riforma della burocrazia. (Die Reform der Bureaucratie.) Critica sociale. 1. VI. 07. p. 164—166.
- Piloty, Robert**; Die englische Verwaltung. Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 07 vom 15. u. 17. I.
- Protokolle der Sitzungen des Gesamtverbandes des Vereins deutscher Ingenieure** vom 31. I. bis 2. II. 90. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 90.
- Reformen der juristischen Ausbildung.** Frankfurter Zeitung. 07. 29. VIII.
- Reimann**; Die Mängel des preußischen Kommunalbeamtengesetzes für die Gemeindetechniker. Deutsche Techniker Zeitung. 06. 32, p. 387—389.
- Riedler, Alois**; Die Entwicklung und Zukunft der technischen Hochschulen. Internationale Wochenschrift vom 29. VI. p. 415—421.
- Rinkel, R.**; Naturwissenschaft und Technik im Rahmen der Handels-Hochschule. Handels-Hochschulnachrichten. 07. 3. p. 34—38.
- *Ritzmann**; Verwaltungsingenieure. Deutsche Bauzeitung. 07. 21. XII. p. 715—719.
- Rosin, Heinrich**; Der Assessorenparagraf in Baden. Deutsche Juristenzeitung. 07. 15. p. 842—848.
- Schiff, Emil**; Ingenieur und Wirtschaftspraxis. Technik u. Wirtschaft 08. I. p. 5—10.
- Schmid, Ferdinand**; Neue Verwaltungszweige. (Fremdenverkehr und Naturschutz.) Österreichische Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 07. 2 u. 3. p. 272—301.
- Schmid, Ferdinand**; Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österreichs. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 05. XIV. Bd. 4. p. 345 bis 399; 5. p. 441—505.
- *Schmoller, G.**; Über das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkwohlstand und der Sozialen Verfassung der Volkswirtschaft. Vortrag, gehalten an der Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in München 1903. 31. p. Berlin, J. Springer. 03.
- *Schmoller, Gustav**; Technische Arbeit einst und jetzt. Soziale Praxis. 06. 51. p. 1322—1326.
- Schneider, F.**; Die innere Staats- u. Selbstverwaltung Preußens und die

- Interessen von Industrie u. Handel. Deutsche Wirtschaftszeitung. 06. 3. p. 98—106. 4. p. 170—174. 5. p. 210 bis 213.
- Schröder**, Heinrich; Zur Gleichstellung d. höheren Beamten in Preußen, insbesondere der Philologen u. Juristen. 80 p. 8°. Gelsenkirchen, Kanengießerstr. 07. Mk. 1,—.
- Schuster**, C.; Die Vorbildung der Juristen f. das evangelische Kirchenregiment. Konservative Monatsschr. 07. III. p. 534—548.
- Schwarz**, O.; Über Reform der inneren Verwaltung in Preußen. Preußische Jahrbücher 05. IX. p. 458 bis 480.
- v. Schwerin**, Frdr.; Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Gesetz vom 10. VIII. 1906 unter Benutzung amt. Quellen erläutert. XII. 96 p. gr. 8°. Berlin, C. Heymann 08. Mk. 3,—.
- Seesselberg**, Friedrich; Die technischen Hochschulen gegenüber den großen Kulturfragen. Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart. 06. 12. p. 778—796.
- Siemens**, Georg; Zur Psychologie des Ingenieurs. Hochland 07. VI. p. 323 bis 328.
Betrifft die Bildung d. Ingenieurs.
- Sombart**, Werner; Technik u. Wirtschaft. Dresden, v. Zahn & Jaensch 01.
- Stahl**, Richard; Die Kölner Vereinigung für rechts- u. staatswissenschaftliche Fortbildung. Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 06. 176. 5. IX.
- Stampe**; Das preußische Referendar-examen. Der Tag. 06. 8. V.
- Stellung** der Ingenieure im Staatsbaudienste Böhmens. Union 10. 4. 08.
- Stellung**, Die, der (österreichischen) Techniker im Staatsdienst. Forst- und Jagdzeitung. 08. p. 99—101.
- Stieda**, W.; Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft. Abhandl. d. kgl. säch. Gesellschaft d. Wissensch. phil.-hist. Klasse. 25. Bd. II. XII. 407 p Lex. 8°. Leipzig Teubner. 06. Mk. 10,—.
- Das Aufkommen der Kameralwissenschaften an den deutschen Universitäten. Die ökonomischen, staatswirtschaftlichen und kameralistischen Institute und Fakultäten. Das Aufkommen der Nationalökonomie an der Universität Leipzig.
- Stier**, Hubert; Technische Arbeit. Vortrag. Deutsche Techniker-Zeitung 06. 45. p. 541—543.
- Stier-Somlo**; Recht und Volkswirtschaft im Bildungsgange der höheren Verwaltungsbeamten. Deutsche Wirtschaftszeitung 07. 1. p. 1—7. 2. p. 49—53.
- Studienplan für Juristen**. Preussischer Landtag, 165. Sitzung vom 18. 3. 05. Sp. 1904—1908.
- Szymank**, Paul; Die Posener Akademie als Unterbau einer Reform-Universität. Hochschul-Nachrichten. 06. XII. p. 65—67.
- ***Techniker**, Kaufmann und Sozialpolitiker. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 03.
- Technischen Privatangestellten**, Die, bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen. Deutsche Industriebeamten-Zeitung. 07. 3. p. 36—38.
- ***Technische Hochschule**, Die, und das Berufsstudium der höheren Verwaltung. Technik und Wirtschaft. 08. V. p. 176—177.
- Technische Kurse für Verwaltungsjuristen**. Technik und Wirtschaft. 08. VI. p. 228—229.
- Tesch**, Johs.; Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. Mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. 2. vermehrte Auflage. XII, 315 S. 8°. Berlin, Otto Salle. 06. Mk. 4,50.

- Tezner, Friedrich**; Die erreichbaren Reformen der österreichischen Verwaltung. Eine kritische Übersicht. Zeitschrift für Volkswissenschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 06. 2. 3. p. 144—165.
- Thiess, K.**; Die Vorbereitung des staatswissenschaftlichen Studiums. Volkswirtschaftliche Blätter 05. XII, p. 293—294.
- Thiess, K.**; Die Volkswirtschaftslehre als Grundlage für die Ausbildung von kaufmännischen Verwaltungsbeamten. Volkswirtschaftliche Blätter. 05. 18. p. 205—207.
- Thiess, K.**; Volkswirtschaftliches aus den neuen Programmen der deutschen Hochschulen für den Winter 06/07. Volkswirtschaftliche Blätter. 06. 20. p. 289—391.
- Thiess, K.**; Fragen der Technischen Hochschulen in Preussen: Breslau u. Danzig. Hochschulnachrichten. 07. V. p. 201—205.
- Thieß, K.**; Zur Vorbereitung rechts- und staatswissenschaftlicher Studien durch die Schule. Hochschulnachr. 08. II. p. 145—148.
- Totomjanz, V.**; Über die wirtschaftlichen Aufgaben der städtischen Verwaltung. (Sozialer Fortschritt, Nr. 84). 16 p. 8°. Leipzig, Dietrich. 06. Mk. —,25.
- Toula, Frz.**; Streiflichter auf die Technikerfrage und die technische Hochschule in Wien. 2. Ausgabe. Mit einer Tafel: Die Hauptfassade der technischen Hochschule nach Aufsetzung des 3. Stockwerkes. Nach einer Studie von Karl Mayreder. XI. 206 p. gr. 8°. Wien, A. Hölder. 08. Mk. 2,80.
- Tronnier, L.**; Verzeichnis der in Deutschland bestehenden kaufmännischen Unterrichtsanstalten. Zusammengestellt im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. (Veröffentlichungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. 36. Band.) 32 p. gr. 8°. Leipzig, Teubner. 07. Mk. —,60.
- Trinks, W.**; Technische Erziehung in England im Vergleich zu derjenigen Amerikas und Deutschlands. Technologist. 08. 211, p. 183.
- Turnwald**; Gutachten zur Reform der inneren Verwaltung in Österreich. Juristische Blätter. 06. 1. p. 1—3. 2. p. 13—15.
- Über technische Erziehung in England im Vergleich zu derjenigen Amerikas und Deutschlands.** Technik und Wirtschaft. 08. IV. p. 130.
- Über die Notwendigkeit volkswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Bildung des Technikers.** Berlin 00.
- Ulrich**; Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung. Berlin. 93.
- Utz, Ludwig**; Die Stellung des Technikers und Kaufmannes in unserer Zeit. Baumwollindustrie. 08. 4.
- Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.** Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot. 07.
- Verwaltungsingenieure.** Volkswirtschaftliche Blätter 05. p. 207.
- *Vorbildung, Die, für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten.** Schriften des deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. (Band 2.) Berlin, C. Heymann. 07. Mk. 6,—
- Gibt u. a. Zusammenfassungen der für die Besetzung mit volkswirtschaftlichen Beamten in Frage kommenden Berufsstellungen; eine Übersicht über die Veranstaltungen für volkswirtschaftlichen akademischen Unterricht und ihre Be-

nutzung; Erhebungen über die Vorbildung der zurzeit in volkswirtschaftlichen Beamtenstellen befindlichen Persönlichkeiten und deren einschlägige Ansichten und Wünsche, endlich eine Anzahl von Gutachten über den geeignetsten Bildungsgang für die verschiedenen in Frage kommenden Berufszweige und über die vom akademischen Standpunkt aus als empfehlenswert erscheinenden Berufswege.

Vorbildung, Die, zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Österreich und Frankreich. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXIV. Leipzig. Duncker u. Humblot. 87. Die Schrift enthält Berichte und Gutachten u. a. von G. Cohn, R. Bosse, E. Nasse. Auch ist in ihr die übrige damalige Literatur p. 57, 77, 150 verzeichnet.

Voigt, Andr.; Die Sozial- u. Handelsakademie zu Frankfurt a/M. Eine Denkschrift... Frankfurt a/M. 99.

Voigt, Andr.; Wirtschaft u. Technik. Frankfurt 01.

Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst. Deutsche Gemeindezeitung. 06. 3. II. p. 25—29.

Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten. Amtl. Ausg. 2. Aufl. Berlin, C. Heymann. 08. Mk. —, 30.

Weber; Die Aufgaben der Gemeinden in der Verwaltung. Bayerische Gemeindezeitung 05. 28. p. 526.

Weiß, Max, und L. Karpe; Zur Reform des Verwaltungsdienstes. Eisen-

bahn und Industrie. 07. 6 und 7. p. 104—106; p. 127—128.

Wells, H. G.; Ausblicke auf die Folgen des technischen und wissenschaftlichen Fortschrittes für Leben und Denken des Menschen. Deutsch von Fel. Paul Greve, XI. 384 p. 80. Minden, J. C. C. Bruns, 05.

Mk. 4,25.

Wendt, Ulr.; Die Technik als Kulturmacht in sozialer und in geistiger Beziehung. VIII. 322 p. gr. 80. Berlin, G. Reimer, 06.

Mk. 6.—.

Wendt, U.; Technische Ursachen — soziale Wirkungen. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 06. 10. p. 611—619.

Wernecke; Zur Ausbildung der Techniker auf den Hochschulen. Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. 08. p. 445—446.

Witzick, H.; Die Denkschrift über die Einkommens- u. Dienstverhältnisse in den Gemeindeverwaltungen beschäftigter Techniker. Deutsche Techniker-Zeitung. 06. 30. p. 364 bis 365.

Witzick, H.; Die Vertretung der Technikerinteressen in den Stadtparlamenten. Deutsche Techniker-Zeitung 06. 10. II. p. 71—72.

Zinssmeister, Jakob; Gedanken über moderne Verwaltungs- und Wirtschaftspolitik. I. Abteilung. 53 p. 80. München, M. Rieger. 07.

Mk. 1,60.

Zur wirtschaftlichen Ausbildung der Kaufleute und Beamten. Volkswirtschaftliche Blätter. 06. 24. p. 463 bis 464.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

WERKSTATTSTECHNIK.

Zeitschrift für Anlage und Betrieb von Fabriken und
für Herstellungsverfahren.

Herausgegeben von

Dr.-Ing. G. Schlesinger,

Professor an der Technischen Hochschule Berlin.

Jährlich 12 Hefte.

Preis des Jahrgangs M. 15,—.

Die seit Januar 1907 erscheinende „Werkstattstechnik“ gibt der gesamten Maschinenindustrie und ihren zahlreichen Ingenieuren Belehrung und Anregung auf Gebieten, welche in anderen technischen Zeitschriften nur kurz behandelt werden.

Die Zeitschrift wendet sich an alle in der Maschinenindustrie technisch oder kaufmännisch Tätigen.

Sie bringt dem kaufmännischen Leiter und dem Bureaubeamten Musterbeispiele aus der Fabrikorganisation mit allen Einzelheiten der Buchführung, Lohnberechnung, Lagerverwaltung, sowie des Vertriebes, der Reklame, der Montage usw.

Dem Ingenieur am Konstruktionstisch wie im Betrieb der Werkstatt zeigt sie neuzeitige Fabrikationsverfahren, Neuerungen an Werkzeugmaschinen usw., wobei sie den größten Wert auf sachliche und klare Konstruktionszeichnungen legt.

Den Meistern, Arbeitern und Lehrlingen führt sie Musterbeispiele aus der täglichen Werkstattstechnik, bewährte Handgriffe und Werkstattswinke vor.

Probehefte jederzeit unberechnet!

TECHNIK UND WIRTSCHAFT.

Monatschrift des Vereines deutscher Ingenieure.

Redigiert und herausgegeben von

Dr. Hermann Beck und **D. Meyer.**

Preis des Jahrgangs M. 8,—.

Die Zeitschrift will durch gleichmäßige Heranziehung von Ingenieuren, Nationalökonomern und Verwaltungsmännern zur Mitarbeit einerseits in den technischen Kreisen das Verständnis für wirtschaftliche und soziale Fragen wecken, andererseits der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft die Bedürfnisse der Praxis näherbringen.

Probehefte stehen kostenfrei zur Verfügung!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

DIE ENTWICKLUNG DER DAMPFMASCHINE.

Eine Geschichte der ortsfesten Dampfmaschine und der Lokomobile, der Schiffsmaschine und Lokomotive.

Im Auftrage des Vereines deutscher Ingenieure bearbeitet von
Conrad Matschoss.

Zwei Bände. XXI und 1566 Seiten Lex.-8° mit 1853 Textfiguren und 38 Bildnissen.
In Leinwand geb. Preis M. 24,—; in Halbleder geb. Preis M. 27,—.

Aus einer Besprechung von Professor Kammerer in der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure:

. . . Alles in allem genommen gehört das Buch zu den wenigen Werken, die jeder Ingenieur, wenn nicht vollständig gelesen, so doch in den wichtigsten Abschnitten kennen gelernt haben sollte. Es bedeutet die Zusammenfassung einer gewaltigen Summe von Ingenieurarbeit in klarer Gliederung, knapper Darstellung und lebensvoller Schilderung. Es verliert sich nicht in Einzelheiten, bleibt immer großzügig und steuert weit über das Fach hinaus wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Zielen zu. Darum sollten auch solche, die nicht dem Ingenieurberuf angehören, aber auf Allgemeinbildung, das will sagen: auf Kenntnis der Kulturgeschichte der Menschheit, Anspruch erheben, an dem Werk nicht ganz vorübergehen. Sollte es sich aber zeigen, daß die Ingenieurwelt selbst das Buch ungelesen läßt, dann wäre es ein Zeichen, daß die Mehrheit der Ingenieure noch im Spezialistentum befangen und unreif für die großen Aufgaben des öffentlichen Lebens wäre. Irgend einmal aber wird die Zeit kommen, in der solche Bücher gelesen werden und in der der Ingenieur nicht nur als Spezialist eingeschätzt werden wird.

Lebendige Kräfte.

Sieben Vorträge aus dem Gebiete der Technik

von

Max Gth.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis M. 4,—; in Leinwand gebunden M. 5,—.

Inhalt: Poesie und Technik. — Das Wasser im alten und neuen Agypten. — Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens in Deutschland, England und Amerika. — Mathematik und Naturwissenschaft der Cheopspyramide. — Binnenschifffahrt und Landwirtschaft. — Ein Pharao im Jahrhundert des Dampfes. — Zur Philosophie des Erfindens.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung der Firma Ludw. Loewe & Co., Actiengesellschaft, Berlin. Mit Genehmigung der Direktion zusammengestellt und erläutert von J. Lilienthal. Mit einem Vorwort von Dr.-Ing. G. Schlesinger, Professor an der Technischen Hochschule Berlin. Mit zahlreichen Formularen. In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Werkstättenbuchführung für moderne Fabrikbetriebe. Von C. M. Lewin, Diplom-Ingenieur. In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Selbstkostenberechnung für Maschinenfabriken. Im Auftrage des Vereines Deutscher Maschinenbau-Anstalten bearb. von J. Bruinier. Preis M. 1,—.

Der Fabrikbetrieb. Praktische Anleitung zur Anlage und Verwaltung von Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben sowie zur Kalkulation und Lohnverrechnung. Von Albert Ballewski. Zweite, verbesserte Auflage. Preis M. 5,—; in Leinwand gebunden M. 6,—.

Die Verwaltungspraxis bei Elektrizitätswerken und elektrischen Straßen- und Kleinbahnen von Max Berthold, Bevollmächtigter der Continentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg. In Leinwand gebunden Preis M. 8,—.

Moderne Arbeitsmethoden im Maschinenbau. Von John T. Usher. Autorisierte deutsche Bearbeitung von A. Elfes, Ingenieur. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Mit 315 Textfiguren. In Leinwand gebunden Preis M. 6,—.

Das praktische Jahr des Maschinenbau-Volontärs. Ein Leitfaden für den Beginn der Ausbildung zum Ingenieur. Von Dipl.-Ing. F. zur Nedden. Mit 4 Textfiguren. Preis M. 4,—; in Leinwand gebunden M. 5,—.

Die Technologie des Maschinentechnikers. Von Ingenieur Karl Meyer, Professor, Oberlehrer an den Kgl. Vereinigten Maschinenbauschulen zu Cöln. Mit 377 Textfiguren. In Leinwand gebunden Preis M. 8,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hilfsbuch für den Maschinenbau. Für Maschinentechniker sowie für den Unterricht an technischen Lehranstalten. Von Fr. Freytag, Professor, Lehrer an den technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 1004 Textfiguren und 8 Tafeln. In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.
In Ganzleder gebunden Preis M. 12,—.

Die Werkzeugmaschinen. Von Hermann Fischer, Geh. Regierungsrat und Professor an der Kgl. Techn. Hochschule in Hannover.

Erster Band: Die Metallbearbeitungs-Maschinen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 1545 Textfiguren und 50 lithogr. Tafeln.

In zwei Leinwandbände gebunden Preis M. 45,—.

Zweiter Band: Die Holzbearbeitungs-Maschinen. Mit 421 Textfiguren. In Leinwand gebunden Preis M. 15,—.

Die Werkzeugmaschinen und ihre Konstruktionselemente. Ein Lehrbuch zur Einführung in den Werkzeugmaschinenbau. Von Fr. W. Hülle, Ingenieur, Oberlehrer an der Kgl. höheren Maschinenbauschule in Stettin. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 590 Textfiguren und 2 Tafeln. Preis M. 10,—.

Das Entwerfen und Berechnen der Verbrennungsmotoren. Handbuch für Konstrukteure und Erbauer von Gas- und Ölkraftmaschinen. Von Hugo Güldner, Oberingenieur, Direktor der Güldner-Motoren-Gesellschaft in München. Zweite, bedeutend erweiterte Auflage. Mit 800 Textfiguren und 30 Konstruktionstafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 24,—.

Die Regelung der Kraftmaschinen. Berechnung und Konstruktion der Schwungräder, des Massenausgleichs und der Kraftmaschinenregler in elementarer Behandlung. Von Max Tolle, Professor und Maschinenbauschuldirektor. Mit 372 Textfiguren und 9 Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 14,—.

Die Steuerungen der Dampfmaschinen. Von Karl Leist, Professor an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. Zweite, sehr vermehrte und umgearbeitete Auflage, zugleich als fünfte Auflage des gleichnamigen Werkes von Emil Blaha. Mit 553 Textfiguren.

In Leinwand gebunden Preis M. 20,—.

Kondensation. Ein Lehr- und Handbuch über Kondensation und alle damit zusammenhängenden Fragen, einschließlich der Wasserrückkühlung. Für Studierende des Maschinenbaues, Ingenieure, Leiter größerer Dampfbetriebe, Chemiker und Zuckertechniker. Von F. J. Weiß, Zivilingenieur in Basel. Mit 96 Textfiguren.

In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Die Dampfturbinen, mit einem Anhang über die Aussichten der Wärmekraftmaschinen und über die Gasturbine. Von Dr. A. Stodola, Professor am Eidgenössischen Polytechnikum in Zürich. Dritte, bedeutend erweiterte Auflage. Mit 434 Textfiguren und 3 lithograph. Tafeln. In Leinwand gebunden Preis M. 20,—.

Bestimmung des Maximalwertes des thermo-dynamischen Wirkungsgrades und der günstigsten Stufenzahl bei Dampfturbinen von Dr.-Ing. A. Wenger, Oberingenieur. Mit 18 Textfiguren und 2 lithograph. Tafeln. Preis M. 3,—.

Die Turbinen für Wasserkraftbetrieb. Ihre Theorie und Konstruktion. Von A. Pfarr, Geh. Baurat, Professor des Maschinen-Ingenieurwesens an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. Mit 496 Textfiguren und einem Atlas von 46 lithogr. Tafeln. In zwei Bänden gebunden Preis M. 36,—.

Turbinen und Turbinenanlagen. Von Viktor Gelpke, Ingenieur. Mit 52 Textfiguren und 31 lithogr. Tafeln. In Leinwand gebunden Preis M. 15,—.

Die Theorie der Wasserturbinen. Ein kurzes Lehrbuch von Rudolf Escher, Professor am Eidgenössischen Polytechnikum in Zürich. Mit 242 Textfiguren. In Leinwand geb. Preis M. 8,—.

Zur Theorie der Francis-Turbinen. Mit Versuchen an einer 300-pferdigen Turbine. Von Dr.-Ing. Fritz Oesterlen. Mit 31 Textfiguren und 19 lithograph. Tafeln. Preis M. 7,—.

Das Bauwesen. Staatsbauverwaltung — Baurecht — Baupolizei. Von Dr. jur. F. Münchgesang, Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Bautechnische Regeln und Grundsätze. Zum Gebrauche bei Prüfung von Bauanträgen und Überwachung von Bauten in polizeilicher Hinsicht zusammengestellt von O. Siebert, Baurat. Mit 88 Textfiguren. In Leinwand gebunden Preis M. 6,—.

Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutz-Gesetze. (Titel VI und VII der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 871) nebst den Reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von F. Nelken, Kaiserlicher Regierungsrat. Preis M. 18.—; in Halbleder gebunden M. 20,—.

Die romanischen Baudenkmäler von Hildesheim. Unter Berücksichtigung des einheimischen romanischen Kunstgewerbes aufgenommen, dargestellt und beschrieben von Adolf Zeller, Königl. Regierungsbaumeister, Privatdozent an der Technischen Hochschule zu Darmstadt. Mit 50 Tafeln und zahlreichen Textabbildungen. Kartoniert Preis M. 40,—.

Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Berlin bearbeitet von R. Borrmann. Mit einer geschichtlichen Einleitung von P. Clauswitz. Mit 28 Lichtdrucktafeln, zahlreichen Abbildungen und 3 Plänen. In Leinwand gebunden Preis M. 30,—.

Der Dom zu Speier und verwandte Bauten (die Dome zu Mainz und Worms, die Abteikirchen zu Limburg a. Hardt, Hersfeld und Kauffungen etc.). Aufgenommen und dargestellt von Wilhelm Meyer-Schwartau. Mit Unterstützung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Mit 32 Taf. und zahlreichen Textabbildungen. Preis M. 50,—.

Das mittelalterliche Riga. Ein Beitrag zur Geschichte der nord-deutschen Baukunst. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands bearbeitet von W. Neumann (Stadtbaumeister in Dünaburg). Mit einem Titelbilde, 26 Tafeln und zahlreichen Textabbildungen. Preis M. 50,—.

Der Dom zu Halberstadt. Baugeschichtliche Studie von Carl Elis, Regierungs-Baumeister. Mit 29 Holzschnitten nach Aufnahmen und Zeichnungen des Verfassers. Preis M. 2,—.

Schloß Marienburg in Preußen. Führer durch seine Geschichte und Bauwerke. Amtlicher Führer, herausgeben von Dr. phil. C. Steinbrecht, Geh. Baurat. Neunte Auflage. Mit 9 Abbildungen. Preis M. —,50.

Thorn im Mittelalter. Ein Beitrag zur Baukunst des deutschen Ritterordens von C. Steinbrecht. Mit 14 Tafeln und 39 Textabbildungen. (Bildet Bd. I der Baukunst des deutschen Ritterordens in Preußen.) Kartoniert Preis M. 24,—.

Preußen zur Zeit der Landmeister. Beiträge zur Baukunst des deutschen Ritterordens von C. Steinbrecht. Mit 40 Tafeln und zahlreichen Textabbildungen. (Bildet Bd. II der Baukunst des deutschen Ritterordens in Preußen.) Kartoniert M. 50,—.